




**Volksabstimmung
vom 13. Juni 1999**


Erläuterungen
des Bundesrates



1 Asylgesetz



2 Dringliche Mass-
nahmen im Asyl-/
Ausländerbereich



3 Ärztliche
Verschreibung von
Heroin

4 Invaliden-
versicherung

5 Mutterschafts-
versicherung

Worum geht es?

1

Erste Vorlage
Asylgesetz

2

Zweite Vorlage
Bundesbeschluss über
dringliche Massnahmen im Asyl-
und Ausländerbereich

3

Dritte Vorlage
Bundesbeschluss über die
ärztliche Verschreibung von Heroin

4

Vierte Vorlage
Änderung des Bundesgesetzes
über die Invalidenversicherung

5

Fünfte Vorlage
Bundesgesetz über die
Mutterschaftsversicherung

■ Das neue Asylgesetz bekräftigt die Grundsätze der schweizerischen Asylpolitik und passt sie den veränderten Umständen an. Gewaltflüchtlinge erhalten vorübergehenden Schutz vor Verfolgung. Das Verfahren wird gestrafft, kostendämpfende Massnahmen werden eingeführt und Missbräuche bekämpft. Gegen die Revision ist das Referendum ergriffen worden.

Erläuterungen 4-11
Abstimmungstext 12-43

■ Der Bundesbeschluss zielt auf die Bekämpfung von missbräuchlichem Verhalten im Asylverfahren ab. Diese bereits in Kraft gesetzten Bestimmungen sind auch im revidierten Asylgesetz enthalten. Gegen den Bundesbeschluss ist das Referendum ergriffen worden.

Erläuterungen 4-11
Abstimmungstext 44-47

■ Bundesrat und Parlament wollen eine gesetzliche Grundlage für die Weiterführung der ärztlichen Verschreibung von Heroin als anerkannte Behandlungsform für schwer Drogenabhängige schaffen. Dagegen wurde das Referendum ergriffen.

Erläuterungen 48-53
Abstimmungstext 50

■ Die Invalidenversicherung muss wieder auf eine ausgeglichene finanzielle Basis gestellt werden. Die Gesetzesrevision leistet einen Beitrag zur Sanierung. Vorgesehen sind Einsparungen durch die künftige Aufhebung der Viertelsrente und der Zusatzrente sowie weitere kostendämpfende Massnahmen. Gegen die Revision ist das Referendum ergriffen worden.

Erläuterungen 54-59
Abstimmungstext 60-63

■ Müttern soll in der Schweiz ein zeitgemässer Schutz gewährt werden: Erwerbstätige Mütter erhalten nach der Geburt ihres Kindes einen 14-wöchigen bezahlten Mutterschaftsurlaub; alle Mütter, also auch die nichterwerbstätigen, bekommen eine Grundleistung, sofern sie nur über ein bescheidenes Familieneinkommen verfügen. Damit wird ein Verfassungsauftrag aus dem Jahr 1945 endlich erfüllt. Gegen die Mutterschaftsversicherung ist das Referendum ergriffen worden.

Erläuterungen 64-69
Abstimmungstext 70-79

4 Erste Vorlage: Asylgesetz

- 1** ■ Die erste Abstimmungsfrage lautet:
Wollen Sie das Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 annehmen?
Der Nationalrat hat das Asylgesetz mit 114 zu 59 Stimmen bei 3 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 36 zu 5 Stimmen.

Zweite Vorlage: Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich

- 2** ■ Die zweite Abstimmungsfrage lautet:
Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 26. Juni 1998 über dringliche Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich (BMA) annehmen?
Der Nationalrat hat die Vorlage mit 118 zu 60 Stimmen bei 4 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 35 zu 7 Stimmen.

Abstimmungsszenarien

Am 13. Juni stimmen wir über das neue Asylgesetz und über die dringlichen Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich ab. Beim Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen geht es um die Bekämpfung von Missbräuchen. Gleich lautende Bestimmungen sind auch im Asylgesetz enthalten. Das Parlament hat sie wegen ihrer Dringlichkeit bereits auf den 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt. Wie wirken sich die möglichen Abstimmungsergebnisse aus?

■ **Ja zum Gesetz, Ja zum Bundesbeschluss:**

Diese Lösung befürworten Bundesrat und Parlament. Sobald das neue Asylgesetz in Kraft tritt, löst es die dringlichen Massnahmen ab.

■ **Ja zum Gesetz, Nein zum Bundesbeschluss:**

Die dringlichen Massnahmen treten ausser Kraft. Die gleich lautenden Bestimmungen im Asylgesetz werden gestrichen. Das neue Asylgesetz tritt ohne sie in Kraft.

■ **Nein zum Gesetz, Ja zum Bundesbeschluss:**

Bundesrat und Parlament müssen ein neues Asylgesetz erarbeiten. Die dringlichen Massnahmen gelten weiter, bis sie durch ein neues Gesetz abgelöst werden, längstens aber bis zum 31. Dezember 2000.

■ **Nein zum Gesetz, Nein zum Bundesbeschluss:**

Das bisherige, revisionsbedürftige Gesetz gilt weiterhin. Die dringlichen Massnahmen treten ausser Kraft.

Das Wichtigste in Kürze

■ Grundsätze unserer Asylpolitik

Das heutige Asylgesetz ist 20 Jahre alt. Auch wenn es sich bewährt hat, muss es den gewandelten Verhältnissen angepasst werden. Wer in der Schweiz Schutz vor Verfolgung sucht, soll diesen weiterhin erhalten. Dem Missbrauch des Gastrechts muss aber entschieden entgegengetreten werden.

■ Notwendige Gesetzesrevision

In den vergangenen Jahren kamen immer mehr schutzsuchende Menschen - etwa aus Bosnien-Herzegowina - auf der Flucht vor Krieg oder Bürgerkrieg zu uns. Das revidierte Asylgesetz ermöglicht es uns, sie unbürokratisch vorübergehend aufzunehmen. Sie müssen aber zurückkehren, sobald sich die Lage im Heimatland normalisiert. Andere Bestimmungen, zum Beispiel im Fürsorgebereich, tragen dazu bei, die Kosten im Asylwesen zu senken.

■ Dringliche Massnahmen gegen Missbräuche

Leider kommt es immer wieder vor, dass unser Asylrecht missbraucht wird. Wer keine Ausweispapiere abgibt, die Behörden über seine Identität täuscht oder erst nach längerem illegalem Aufenthalt in der Schweiz ein Asylgesuch einreicht, soll nur beschränkt Anspruch auf ein ordentliches Asylverfahren haben. Das Parlament hat diese Missbrauchsbestimmungen als dringlichen Bundesbeschluss auf den 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt. Sie haben sich bereits positiv ausgewirkt.

■ Warum ein Referendum?

Gegen die beiden Vorlagen haben verschiedene Komitees das Referendum ergriffen. Sie befürchten unter anderem, die neuen Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung könnten auch echte Flüchtlinge treffen. Das neue Asylgesetz sei zudem viel zu restriktiv und rechtsstaatlich bedenklich.

■ Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament halten das neue Gesetz und die dringlichen Massnahmen für notwendig. Nur so kann die Schweiz ihrer humanitären Tradition treu bleiben und zugleich Missbräuchen wirksamer entgegen-treten.

Was bringen die beiden Vorlagen?

1

Das total revidierte Asylgesetz übernimmt geltendes und bewährtes Recht und bringt folgende wichtige Neuerungen:

■ Gewährung vorübergehenden Schutzes an Gewalt- und Kriegsflüchtlinge:

Die umfassende Neuregelung des Schutzes für Kriegsvertriebene ist ein Kernstück der Vorlage. Kriegsvertriebene erfüllen die Kriterien, um als Flüchtlinge anerkannt zu werden, meist nicht. Dennoch brauchen sie unseren Schutz. Die Neuregelung basiert auf den folgenden Elementen:

- Der Bundesrat trifft von Fall zu Fall den Grundsatzentscheid, ob und wie vielen Personen aus einem Krisengebiet vorübergehend Schutz gewährt wird.
- Diese Schutzbedürftigen werden ohne aufwendige Einzelverfahren in der Schweiz aufgenommen, womit man die Verfahrenskosten reduziert.
- Schliesslich sieht die Aufenthaltsregelung für Schutzbedürftige nicht den dauernden Verbleib in der Schweiz vor, sondern die Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat, sobald dies die Lage zulässt.

■ Zur **Erleichterung der Rückkehr** sowie zur **Wiedereingliederung** von Asyl- und Schutzsuchenden im Heimatland kann der Bund Projekte im In- und Ausland finanzieren (Rückkehrberatungsstellen, Ausbildungsprojekte usw.).

■ Asylverfahren:

- Die Pflicht der Asylsuchenden zur Mitwirkung beim Asylverfahren wird erweitert.
 - Ausserdem wird der Fristenstillstand über die Ferien und Feiertage, der die Verfahren oft verlängert, für das Asylverfahren aufgehoben.
 - Neu geregelt wird auch das Asylverfahren am Flughafen: Es werden klare Behandlungsfristen gesetzt, und der Rechtsweg wird festgelegt.
 - Gleichzeitig werden frauenspezifische Anliegen und die besonderen Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger im Gesetz besser berücksichtigt.
- Ausrichtung von Fürsorgeleistungen:**
- Wie für Asylsuchende kann der Bund den Kantonen auch für anerkannte Flüchtlinge die Fürsorgekosten pauschal abgelten.
 - Für die Flüchtlingsfürsorge sind neu

2

Der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich

ist am 1. Juli 1998 in Kraft getreten. Er ist befristet und soll durch das neue Asylgesetz abgelöst werden. Sein Ziel ist es, missbräuchliches Verhalten bereits bei der Einreichung von Asylgesuchen zu bekämpfen. Im Wesentlichen sieht er Folgendes vor:

- die Kantone und nicht mehr die Hilfswerke zuständig.
- Die Hilfswerke sollen jedoch im Rahmen von Integrations- und Rückkehrprojekten ihr Fachwissen weiterhin einsetzen können.

■ Schutz und Bearbeitung von Personendaten:

Auch im Asylbereich gilt selbstverständlich der Datenschutz. Klare Bestimmungen ermöglichen die Führung elektronischer Register und legen die Grundsätze für den Datenaustausch mit anderen Behörden fest.

■ Ein umfassendes Asylverfahren wird bei missbräuchlichem Verhalten verweigert.

Betroffen sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich illegal in der Schweiz aufhalten und mit einem Asylgesuch einzig ihre drohende Wegweisung hinauszögern wollen, oder Personen, die bei der Einreichung des Gesuchs keine Ausweispapiere abgeben. In solchen Fällen wird auf das Asylgesuch nur eingetreten, wenn Hinweise auf eine Verfolgung im Heimat- oder Herkunftsstaat vorliegen. Das Gleiche gilt für Gesuche von Personen, welche die Behörden nachweislich über ihre Identität täuschen.

■ Der Bundesbeschluss führt eine **erweiterte Mitwirkungspflicht** ein: Asylsuchende, die von einem vollziehbaren Wegweisungsentscheid betroffen sind, müssen bei der Beschaffung von Reisepapieren mitwirken. Bei Verweigerung kann die Ausschaffungshaft angeordnet werden.

■ Ausländerinnen und Ausländer, die trotz einer gegen sie bestehenden Einreisesperre in die Schweiz einreisen, können zur Vorbereitung des Entscheides über ihre Aufenthaltsberechtigung in Vorbereitungshaft genommen werden.



Die Referendumskomitees machen geltend:

Erste Vorlage:

Asylgesetz

"Nein zu einer Verschärfung des Asylrechts

Das neue Asylgesetz bringt zahlreiche Verschlechterungen im Vergleich zum heutigen Gesetz. Einige Änderungen schränken den Zugang zum Asylverfahren ein und haben schwerwiegende Folgen für die Flüchtlinge.

■ **Flüchtlinge aus Kriegsgebieten sollen nicht mehr als Flüchtlinge anerkannt werden und Asyl erhalten**, wenn sie als 'Schutzbedürftige' aufgenommen werden. Dieser Schutz ist aber nur vorübergehend. Der Bundesrat allein beschliesst, wann diese Menschen zurückgeschafft werden. Sie leben so in einer unerträglichen Situation der Unsicherheit und haben kein Recht auf Integration und Unterstützung, wie das für anerkannte Flüchtlinge vorgesehen ist.

■ **Ihre individuelle Verfolgung wird nicht mehr geprüft.** Bei der Einreise in die Schweiz werden allfällige Asylverfahren für diese Flüchtlinge ('Schutzbedürftige') sistiert. Ihre persönlichen Fluchtgründe werden nicht zur Kenntnis genommen. Die rund 5000 bosnischen Folter- und Vergewaltigungsoffer, die noch als Flüchtlinge anerkannt wurden, hätten nach dieser neuen Regelung kein Asyl erhalten und wären unter Umständen zurückgeschafft worden. **Die Totalrevision des Asylgesetzes trifft damit vor allem diejenigen, die in ihrem Herkunftsland gezielt persönlich verfolgt wurden.**

■ **Rechtsstaatliche Verfahrensvorschriften sollen für Flüchtlinge nicht mehr gelten.** Das neue Asylgesetz verwehrt den Asylsuchenden elementare rechtsstaatliche Garantien, die sonst für alle Bürger gelten: Die Gerichtsferien zum Beispiel werden im Asylverfahren nicht mehr berücksichtigt. Weil also zwischen Weihnachten und Neujahr auch Rechtsberatungsstellen nicht erreichbar sind, bleiben Flüchtlinge, die unsere Sprache und unser Rechtssystem nicht kennen, im Rekursverfahren auf sich alleine gestellt. Bei **Eilverfahren auf dem Flughafen** werden die Wegweisungsentscheide den Betroffenen nicht über ihre Rechtsvertreter zugestellt. Bei Beschwerdefristen von 24 Stunden kommt der anwältliche Schutz in vielen Fällen zu spät.

Kein Gesetz wurde in so kurzer Zeit so oft verschärft wie das Asylgesetz. Diese neuerliche Aushöhlung des Asylrechts löst keine innenpolitischen Probleme und ist die falsche Antwort auf Bürgerkriege wie in Ex-Jugoslawien. Nur wer dieses Gesetz ablehnt, setzt ein Zeichen für eine Schweiz, die ihren humanitären und demokratischen Werten verpflichtet bleibt."

Die Referendumskomitees



Die Referendumskomitees ⁹ machen geltend:

Zweite Vorlage:

Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen

"Nein zum Dringlichkeitsrecht gegen Flüchtlinge

Der Dringliche Bundesbeschluss trifft die Falschen. Tatsächlich Verfolgte riskieren die sofortige Wegweisung, wenn sie keine Papiere vorweisen können.

■ **Wer fliehen muss, hat oft keine Papiere.** Wirklich Verfolgte erhalten von ihrem Heimatstaat oft keine Papiere und müssen das Land Hals über Kopf verlassen. Staaten im Kriegszustand wie Afghanistan, Somalia oder Liberia stellen seit Jahren keine Pässe mehr aus.

■ **Die Garantien für tatsächlich Verfolgte reichen nicht.** Papierlose entgehen der Ausschaffung aus der Schweiz nur, wenn sie 'Hinweise auf Verfolgung' oder 'entschuld bare Gründe' geltend machen können. Die Erfahrung zeigt, dass traumatisierte Opfer von Folter und Vergewaltigung oft nicht spontan über ihre Erlebnisse sprechen können. Die vergewaltigten Frauen aus Bosnien z.B. waren dazu häufig erst Jahre später in der Lage. Die Konsequenzen sind nach dem Dringlichkeitsrecht gravierend: Wer ohne Papiere ein Asylgesuch stellt, muss künftig unmittelbar nach Eintreffen in der Schweiz alle Erlebnisse schildern, sonst droht die sofortige Ausschaffung.

■ **Es ist unmöglich, innerhalb von 24 Stunden eine Beschwerde einzureichen.** 24 Stunden nach der Mitteilung eines Entscheides des Bundesamtes für Flüchtlinge darf jemand ausgeschafft werden. Die Betroffenen kennen weder unser Verfahrensrecht noch unsere Amtssprachen und haben oft kein Geld für einen Anwalt. Unter diesen Umständen ist es faktisch nicht möglich, innerhalb der kurzen Frist Beschwerde einzureichen. Die Beschränkung des Beschwerderechts erhöht das Risiko von Fehlentscheiden. Seit Inkrafttreten des Dringlichen Bundesbeschlusses hat es bereits zahlreiche Fehler mit gravierenden Folgen gegeben.

■ **Diese Massnahmen sind nutzlos.** Das Asylrecht ist nicht dazu da, um die Kriminalität zu bekämpfen. Dazu haben wir das Strafrecht. Tatsächlich Verfolgte sind bei der Rückschaffung an Leib und Leben bedroht. Kriminelle lassen sich dadurch nicht abschrecken. Es trifft die Falschen, die tatsächlich Verfolgten.

Erteilen Sie dem Dringlichen Bundesbeschluss eine Abfuhr. Sagen Sie Nein zu Notrecht, Unrecht und Gewalt."

Die Referendumskomitees

Stellungnahme des Bundesrates

1

Das neue Asylgesetz und die dringlichen Massnahmen haben zum Ziel, wirklich Verfolgte weiterhin zu schützen, Gewaltflüchtlingen zu helfen, die Rückkehr ins Ursprungsland zu erleichtern und Missbräuche zu bekämpfen. Auf diese Weise können wir unsere traditionelle humanitäre Asylpolitik in einem schwierigen Umfeld fortsetzen. Der Bundesrat befürwortet die Vorlagen insbesondere aus folgenden Gründen:

2

■ **Veränderte Situation erfordert neues Recht**

Kaum ein anderes Land hat in letzter Zeit im Verhältnis zur Bevölkerungszahl so vielen Verfolgten Schutz gewährt wie die Schweiz. Die politischen Umwälzungen in vielen Regionen der Welt nach dem Ende des Kalten Krieges haben neue Konfliktherde und neue Kategorien von Flüchtlingen geschaffen. Deshalb suchen auch immer mehr Menschen Schutz in der Schweiz. Neue Problem-bereiche und die schwierige Finanzlage von Bund und Kantonen erfordern wirksamere Rechtsgrundlagen. Die humanitären Grundsätze unserer Asyl-politik, wonach wirklich verfolgte und schutzbedürftige Menschen Anspruch auf Hilfe haben, werden durch die Revision nicht beeinträchtigt.

■ **Schutz für Gewaltflüchtlinge**

Vor allem die Rechtslage von Asylsu-chenden, die wegen Kriegen und Bürgerkriegen bei uns Zuflucht suchen, ist heute ungenügend geregelt. Für diese Gewaltflüchtlinge wird ein einfa-cheres Verfahren eingeführt, das ihnen vorübergehend Schutz garantiert, ohne dass ein langwieriges und kostspieliges Asylverfahren durchgeführt werden muss. Entgegen den Behauptungen der Referendumskomitees können in offen-sichtlichen Fällen aber auch diese Men-schen als Flüchtlinge anerkannt werden. Das Beispiel der bosnischen Gewalt-flüchtlinge hat zudem gezeigt, dass es sinnvoll und zumutbar ist, Personen, die

bei uns vorläufigen Schutz gefunden haben, nach dem Ende eines Konflikts zur Rückkehr in ihre Heimat aufzufordern. Oft wollen sie auch selber zurückkehren, denn sie fühlen sich mit ihrer Heimat verbunden und möchten am Wiederaufbau mitwirken.

■ **Rückkehrhilfe erleichtert Heimkehr**

Die Heimkehr von Gewaltflüchtlingen und von abgewiesenen Asylsuchenden soll mit Bundesbeiträgen und Hilfen vor Ort erleichtert werden: Das Gesetz sieht Beiträge an Projekte zur Rückkehr vor sowie die Teilfinanzierung von Rückkehrberatungsstellen und weiteren Projekten im In- und Ausland.

■ **Straffung des Asylverfahrens**

Es liegt auch im Interesse der Asylsuchenden, dass ihre Situation so schnell als möglich abgeklärt und über ihr Bleiberecht in der Schweiz entschieden wird. Mit dem neuen Gesetz werden die Asylverfahren gestrafft. Die Behauptung der Referendumskomitees, die rechtsstaatlichen Verfahrensvorschriften für Asylsuchende würden nicht mehr gelten, trifft nicht zu. Die Massnahmen stehen mit der Bundesverfassung und dem internationalen Recht im Einklang.

■ **Nichtabgabe von Ausweispapieren**

Wer seine Reise- oder Identitätspapiere zurückbehält, kann seinen Aufenthalt in der Schweiz unrechtmässig verlängern. Es ist daher gerechtfertigt, Gesuche solcher Personen beschleunigt und vereinfacht zu behandeln. Wer aber nachweisen kann, dass er verfolgt wird, hat

Anrecht auf das übliche Verfahren. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich auch unter den Personen ohne Papiere echte Flüchtlinge befinden können.

■ **Missbräuchliches Nachreichen eines Gesuchs**

Immer wieder versuchen Personen, die bereits seit längerer Zeit illegal in der Schweiz weilen, ein Asylgesuch einzureichen, nur um eine drohende Weg- oder Ausweisung abzuwenden. Solche Personen brauchen in der Regel keinen Schutz vor Verfolgung, weshalb auf ihr Gesuch nicht einzutreten ist. Das Gesetz sieht jedoch Ausnahmen vor, beispielsweise wenn sich konkrete Hinweise ergeben, dass die asylsuchende Person verfolgt wurde.

■ **Rechtsstaatliche Prinzipien gewährleistet**

Mit den neuen Bestimmungen ist auch sichergestellt, dass die Asylsuchenden korrekt behandelt werden: So ist immer eine Vertretung der Hilfswerke dabei, wenn Asylsuchende zu ihren Gründen für die Nichtabgabe von Ausweispapieren oder für das missbräuchliche Nachreichen eines Asylgesuchs befragt werden. Damit besteht Gewähr, dass die Massnahmen verhältnismässig, besonnen und nicht auf echte Flüchtlinge angewendet werden.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das neue Asylgesetz und den Bundesbeschluss über die dringlichen Massnahmen gutzuheissen.

Abstimmungstext

Asylgesetz (AsylG)

vom 26. Juni 1998



Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 69^{ter} der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1995¹⁾, beschliesst:

1. Kapitel: Grundsätze

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a. die Asylgewährung und die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Schweiz;
- b. den vorübergehenden Schutz von Schutzbedürftigen in der Schweiz und deren Rückkehr.

Art. 2 Asyl

1 Die Schweiz gewährt Flüchtlingen auf Gesuch hin Asyl; massgebend ist dieses Gesetz.

2 Asyl umfasst den Schutz und die Rechtsstellung, die Personen aufgrund ihrer Flüchtlingeigenschaft in der Schweiz gewährt werden. Es schliesst das Recht auf Anwesenheit in der Schweiz ein.

Art. 3 Flüchtlingsbegriff

1 Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

2 Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

Art. 4 Gewährung vorübergehenden Schutzes

Die Schweiz kann Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren.

Art. 5 Rückschiebungsverbot

1 Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Artikel 3 Absatz 1 gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden.

2 Eine Person kann sich nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen, wenn erhebliche Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie die Sicherheit der Schweiz gefährdet, oder wenn sie als gemeingefährlich einzustufen ist, weil sie wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.

Art. 6 Verfahrensgrundsätze

Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz²⁾ und dem Bundesrechtspflegegesetz³⁾, soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt.

2. Kapitel: Asylsuchende

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Nachweis der Flüchtlingseigenschaft

1 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen.

2 Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält.

3 Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden.

Art. 8 Mitwirkungspflicht

1 Asylsuchende sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:

- a. ihre Identität offenlegen;
- b. in der Empfangsstelle Reisepapiere und Identitätsausweise abgeben;
- c. bei der Anhörung angeben, weshalb sie um Asyl nachsuchen;
- d. allfällige Beweismittel vollständig bezeichnen und sie unverzüglich einreichen oder, soweit dies zumutbar erscheint, sich darum bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen.

2 Von Asylsuchenden kann verlangt werden, für die Übersetzung fremdsprachiger Dokumente in eine Amtssprache besorgt zu sein.

3 Asylsuchende, die sich in der Schweiz aufhalten, sind verpflichtet, sich während des Verfahrens den Behörden von Bund und Kantonen zur Verfügung zu halten. Sie müssen ihre Adresse und jede Änderung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde des Kantons oder der Gemeinde (kantonale Behörde) sofort mitteilen.

4 Nach Vorliegen eines vollziehbaren Wegweisungsentscheides sind die betroffenen Personen verpflichtet, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken.

Art. 9 Durchsuchung

1 Die zuständige Behörde darf Asylsuchende, die in einer Empfangsstelle oder in einer Kollektivunterkunft untergebracht sind, und ihre mitgeführten Sachen auf Reise- und Identitätspapiere sowie auf gefährliche Gegenstände hin durchsuchen.

SR 172.021 ²⁾

SR 173.110 ³⁾



2 Asylsuchende dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts durchsucht werden.

Art. 10 Sicherstellung und Einziehung von Dokumenten

1 Das Bundesamt für Flüchtlinge (Bundesamt) nimmt die Reisepapiere und Identitätsausweise von Asylsuchenden zu den Akten.

2 Behörden und Amtsstellen stellen Reisepapiere, Identitätsausweise oder andere Dokumente, die auf die Identität einer asylsuchenden Person Hinweise geben können, zuhänden des Bundesamtes sicher.

3 Überprüft die sicherstellende Behörde oder Amtsstelle Dokumente nach Absatz 2 auf ihre Echtheit hin, so ist dem Bundesamt das Resultat dieser Überprüfung mitzuteilen.

4 Verfälschte und gefälschte Dokumente sowie echte Dokumente, die missbräuchlich verwendet wurden, können vom Bundesamt oder von der Beschwerdeinstanz eingezogen oder zuhänden des Berechtigten sichergestellt werden.

Art. 11 Beweisverfahren

Wird zur Ermittlung des Sachverhaltes ein Beweisverfahren durchgeführt, so können Asylsuchende zur Beweisaneinanderordnung der Behörde nicht vorgängig Stellung nehmen.

Art. 12 Zustelladresse

1 Eine Zustellung oder Mitteilung an die letzte den Behörden bekannte Adresse von Asylsuchenden oder von diesen Bevollmächtigten wird nach Ablauf der ordentlichen siebentägigen Abholfrist rechtsgültig, auch wenn die Betroffenen aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit der Schweizerischen Post erst zu einem späteren Zeitpunkt davon Kenntnis erhalten oder wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

2 Wird die asylsuchende Person durch mehrere Bevollmächtigte vertreten und bezeichnen diese keine gemeinsame Zustelladresse, so stellt die Behörde ihre Mitteilungen der von der asylsuchenden Person zuerst bezeichneten bevollmächtigten Person zu.

Art. 13 Eröffnung und Begründung von Verfügungen und Entscheiden

1 Verfügungen und Entscheide können in geeigneten Fällen mündlich eröffnet und summarisch begründet werden.

2 Die mündliche Eröffnung ist samt Begründung protokollarisch festzuhalten. Den Asylsuchenden ist ein Protokollauszug auszuhändigen.

3 Die zuständigen Behörden können Personen, die an der Grenze oder bei der Grenzkontrolle in einem schweizerischen Flughafen um Asyl nachsuchen (Art. 21–23), auch unterschriebene, mit Telefax übermittelte Verfügungen und Entscheide eröffnen. Die betreffenden Personen müssen die Aushändigung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich bestätigen; bleibt die Bestätigung aus, so macht die zuständige Behörde die Aushändigung aktenkundig. Artikel 11 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 4) findet keine Anwendung. Der bevollmächtigten Person wird die Eröffnung bekanntgegeben.

4 In anderen dringlichen Fällen kann das Bundesamt eine kantonale Behörde, eine schweizerische diplomatische Mission oder einen konsularischen Posten im Ausland (schweizerische Vertretung) ermächtigen, unterschriebene, mit Telefax übermittelte Verfügungen oder Entscheide zu eröffnen.

Art. 14 Verhältnis zu fremdenpolizeilichen Verfahren

- 1 Besteht kein Anspruch auf Erteilung einer fremdenpolizeilichen Aufenthaltsbewilligung, so kann vom Zeitpunkt der Einreichung eines Asylgesuchs bis zur Ausreise nach seiner rechtskräftigen Ablehnung oder bis zur Anordnung einer Ersatzmassnahme bei nicht durchführbarem Vollzug kein Verfahren um Erteilung einer solchen Bewilligung eingeleitet werden.
- 2 Hängige Verfahren um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung werden mit dem Einreichen eines Asylgesuchs gegenstandslos.
- 3 Erteilte Aufenthaltsbewilligungen bleiben gültig und können gemäss den fremdenpolizeilichen Bestimmungen verlängert werden.

Art. 15 Interkantonale Stellen

Die Kantone können zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben, insbesondere für die Anhörung, die Entscheidvorbereitung und den Vollzug der Wegweisung, interkantonale Stellen errichten.

Art. 16 Verfahrenssprache

- 1 Eingaben an Bundesbehörden können in jeder Amtssprache eingereicht werden.
- 2 Das Verfahren vor dem Bundesamt wird in der Regel in der Amtssprache geführt, in der die kantonale Anhörung stattfand oder die am Wohnort der Asylsuchenden Amtssprache ist.
- 3 Das Verfahren vor der Schweizerischen Asylrekurskommission (Rekurskommission) wird in der Regel in der Sprache geführt, in der die angefochtene Verfügung ergangen ist. Hat die Partei ihr Rechtsmittel in einer anderen Amtssprache verfasst, so kann das Verfahren in dieser Sprache geführt werden.

Art. 17 Besondere Verfahrensbestimmungen

- 1 Die Bestimmung des Verwaltungsverfahrensgesetzes⁵⁾ über den Fristenstillstand findet keine Anwendung auf das Asylverfahren.
- 2 Der Bundesrat erlässt ergänzende Bestimmungen über das Asylverfahren, insbesondere um der speziellen Situation von Frauen und Minderjährigen im Verfahren gerecht zu werden.
- 3 Wird einem Kanton eine unbegleitete minderjährige asylsuchende Person zugewiesen, so ernennt er für die Dauer des Verfahrens unverzüglich eine Vertrauensperson, welche deren Interessen wahrnimmt. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

2. Abschnitt: Asylgesuch und Einreise**Art. 18 Asylgesuch**

Jede Ausserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht, gilt als Asylgesuch.

Art. 19 Einreichung

- 1 Das Asylgesuch ist bei einer schweizerischen Vertretung, bei der Einreise an einem geöffneten Grenzübergang oder an einer Empfangsstelle zu stellen.
- 2 Wer in der Schweiz von einem Kanton eine Anwesenheitsbewilligung erhalten hat, richtet das Asylgesuch an die Behörde des betreffenden Kantons.

3 Die Asylsuchenden werden bei der Einreichung des Gesuchs auf ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren hingewiesen.

Art. 20 Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

1 Die schweizerische Vertretung überweist das Asylgesuch mit einem Bericht dem Bundesamt.

2 Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

3 Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) kann schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Artikel 3 Absatz 1 besteht.

Art. 21 Asylgesuch an der Grenze und Einreisebewilligung

1 Personen, die an der Grenze oder bei der Grenzkontrolle in einem schweizerischen Flughafen um Asyl nachsuchen, erhalten vom Bundesamt die Bewilligung zur Einreise, wenn kein anderes Land staatsvertraglich zur Behandlung ihres Asylgesuches verpflichtet ist und sie:

- a. das zur Einreise erforderliche Ausweispapier oder Visum besitzen; oder
- b. im Land, aus dem sie direkt in die Schweiz gelangt sind, aus einem Grund nach Artikel 3 Absatz 1 gefährdet oder von unmenschlicher Behandlung bedroht erscheinen.

2 Das Bundesamt bewilligt die Einreise ferner, wenn:

- a. die Asylsuchenden glaubhaft machen, dass das Land, aus dem sie direkt kommen, sie in Verletzung des Rückschiebungsverbotes zur Ausreise in ein Land zwingen würde, in dem sie gefährdet erscheinen; oder
- b. die Schweiz staatsvertraglich zur Behandlung ihres Gesuchs verpflichtet ist.

3 Der Bundesrat bestimmt, in welchen weiteren Fällen die Einreise bewilligt wird.

Art. 22 Verfahren am Flughafen

1 Personen, die in einem schweizerischen Flughafen um Asyl nachsuchen und bei denen nicht sofort festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Bewilligung zur Einreise nach Artikel 21 erfüllt sind, wird die Einreise vorläufig verweigert.

2 Das Bundesamt weist den Asylsuchenden gleichzeitig mit der vorläufigen Verweigerung der Einreise für die voraussichtliche Dauer des Verfahrens, längstens aber für 15 Tage, einen Aufenthaltsort am Flughafen zu und sorgt für angemessene Unterkunft.

3 Die Verfügung über die vorläufige Verweigerung der Einreise und die Zuweisung eines Aufenthaltsortes am Flughafen ist der asylsuchenden Person innert 48 Stunden nach der Gesuchseinreichung mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Vorgängig wird ihr das rechtliche Gehör gewährt; es ist ihr zudem Gelegenheit zu geben, sich verbeiständen zu lassen.

Art. 23 Vorsorgliche Wegweisung am Flughafen

1 Wird die Einreise am Flughafen nicht bewilligt, so kann das Bundesamt die asylsuchende Person vorsorglich wegweisen, wenn



ihre Weiterreise in einen Drittstaat zulässig, zumutbar und möglich ist, namentlich wenn:

- a. dieser Staat vertraglich für die Behandlung ihres Asylgesuchs zuständig ist;
- b. sie sich vorher dort aufgehalten hat und dort wieder einreisen und um Schutz nachsuchen kann;
- c. sie für diesen Drittstaat ein Visum besitzt; oder
- d. dort nahe Angehörige oder andere Personen leben, zu denen sie enge Beziehungen hat.

2 Die vorsorgliche Wegweisung ist sofort vollstreckbar, wenn das Bundesamt nichts anderes verfügt.

3 Wird die Einreise nicht bewilligt und kann die asylsuchende Person nicht in einen Drittstaat weggewiesen werden, so kann der sofortige Vollzug der Wegweisung in den Heimat- oder Herkunftsstaat angeordnet werden, wenn ihr dort nach der übereinstimmenden Auffassung des Bundesamtes und des Hochkommissariates der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge offensichtlich keine Verfolgung droht.

4 Der Entscheid nach Absatz 1 oder 3 ist innert 15 Tagen nach der Einreichung des Gesuchs zu eröffnen. Dauert das Verfahren länger, so bewilligt das Bundesamt die Einreise. Wird die asylsuchende Person weggewiesen, so kann sie nicht länger als bis zur nächsten regulären Flugverbindung in den Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat, längstens aber sieben Tage, am Flughafen festgehalten werden. Vorbehalten bleibt Artikel 112.

Art. 24 Anhaltung im grenznahen Raum bei der illegalen Einreise

1 Halten die kantonalen Polizeiergane im grenznahen Raum Personen an, die illegal in die Schweiz einreisen und um Asyl nachsuchen wollen, so informieren sie diese, wo sie ihr Gesuch einreichen können, und übergeben sie den zuständigen Behörden des Nachbarstaates.

2 Solche Personen werden an eine Empfangsstelle gewiesen, wenn die Übergabe an den Nachbarstaat nicht möglich ist oder wenn angenommen werden muss, dass sie dort aus einem Grund nach Artikel 3 Absatz 1 gefährdet oder von unmenschlicher Behandlung bedroht sind.

3. Abschnitt: Das erstinstanzliche Verfahren

Art. 25 Zuständige Behörde

Das Bundesamt entscheidet über Gewährung oder Verweigerung des Asyls sowie über die Wegweisung aus der Schweiz.

Art. 26 Empfangsstellen

1 Der Bund errichtet Empfangsstellen, die vom Bundesamt geführt werden.

2 Die Empfangsstelle erhebt die Personalien und erstellt in der Regel Fingerabdruckbogen und Fotografien der Asylsuchenden. Sie kann die Asylsuchenden summarisch zum Reiseweg und zu den Gründen befragen, warum sie ihr Land verlassen haben.

3 Das Departement erlässt Bestimmungen, um ein rasches Verfahren und einen geordneten Betrieb sicherzustellen.



Art. 27 Verteilung auf die Kantone

1 Die Kantone verständigen sich über die Verteilung der Asylsuchenden.

2 Können sich die Kantone nicht einigen, so legt der Bundesrat nach ihrer Anhörung in einer Verordnung die Kriterien für die Verteilung fest.

3 Das Bundesamt weist die Asylsuchenden den Kantonen zu. Es trägt dabei den schützenswerten Interessen der Kantone und der Asylsuchenden Rechnung. Der Zuweisungsentscheid kann nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie.

Art. 28 Zuweisung eines Aufenthaltsortes und Unterbringung

1 Das Bundesamt oder die kantonalen Behörden können Asylsuchenden einen Aufenthaltsort zuweisen.

2 Sie können Asylsuchenden eine Unterkunft zuweisen, insbesondere sie kollektiv unterbringen.

Art. 29 Anhörung zu den Asylgründen

1 Die kantonale Behörde hört die Asylsuchenden innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Zuweisungsentscheid des Bundesamtes zu den Asylgründen an. Sie zieht nötigenfalls eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher bei.

2 Die Asylsuchenden können sich von einer Vertreterin oder einem Vertreter und einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher ihrer Wahl, die selber nicht Asylsuchende sind, begleiten lassen.

3 Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird von den Beteiligten, mit Ausnahme der Vertretung der Hilfswerke, unterzeichnet.

4 Das Bundesamt kann Asylsuchende direkt anhören, wenn dies zu einer erheblichen Beschleunigung des Verfahrens führt. Die Anhörung richtet sich nach den Absätzen 1–3.

Art. 30 Vertretung der Hilfswerke

1 Zugelassene Hilfswerke entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Anhörung über die Asylgründe nach Artikel 29, sofern die asylsuchende Person dies nicht ablehnt.

2 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Zulassung der Hilfswerke. Zuständig für die Zulassung ist das Departement. Die Hilfswerke sorgen für die Koordination ihrer Vertretung bei der Anhörung.

3 Die Behörden teilen den Hilfswerken die Anhörungstermine rechtzeitig mit. Leistet die Vertretung der Hilfswerke der Einladung keine Folge, so entfalten die Anhörungen gleichwohl volle Rechtswirkung.

4 Die Vertretung der Hilfswerke beobachtet die Anhörung, hat aber keine Parteirechte. Sie bestätigt unterschriftlich ihre Mitwirkung und untersteht gegenüber Dritten der Schweigepflicht. Sie kann Fragen zur Erhellung des Sachverhaltes stellen lassen, weitere Abklärungen anregen und Einwendungen zum Protokoll anbringen.

Art. 31 Entscheidvorbereitung durch die Kantone

Das Departement kann im Einverständnis mit den Kantonen festlegen, dass kantonale Beamtinnen und Beamte unter der Leitung des Bundesamtes Entscheide nach den Artikeln 32–35 sowie 38–40 zuhanden des Bundesamtes vorbereiten.

Art. 32 Nichteintretensgründe

1 Auf Gesuche, welche die Voraussetzungen von Artikel 18 nicht erfüllen, wird nicht eingetreten.

2 Auf Asylgesuche wird nicht eingetreten, wenn Asylsuchende:

- a. den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reisepapiere oder andere Dokumente abgeben, die es erlauben, sie zu identifizieren; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Asylsuchende glaubhaft machen können, dass sie dazu aus entschuldbaren Gründen nicht in der Lage sind, oder wenn Hinweise auf eine Verfolgung vorliegen, die sich nicht als offensichtlich haltlos erweisen;
- b. die Behörden über ihre Identität täuschen und diese Täuschung aufgrund der Ergebnisse der erkenntnisdienlichen Behandlung oder anderer Beweismittel feststeht;
- c. ihre Mitwirkungspflicht schuldhaft auf andere Weise grob verletzen;
- d. in ein Land ausreisen können, in welchem bereits ein Asylgesuch hängig ist oder das staatsvertraglich für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist und das sie nicht zur Ausreise in ein Land zwingt, in welchem sie verfolgt würden oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt wären;
- e. in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen oder ihr Gesuch zurückgezogen haben oder während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt sind, ausser die Anhörung ergebe Hinweise, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind.

Art. 33 Nichteintreten bei missbräuchlicher Nachreichung eines Gesuchs

1 Auf das Asylgesuch einer Person, die sich illegal in der Schweiz aufhält, wird nicht eingetreten, wenn sie offensichtlich bezweckt, den drohenden Vollzug einer Weg- oder Ausweisung zu vermeiden.

2 Ein solcher Zweck ist zu vermuten, wenn das Gesuch in engem zeitlichem Zusammenhang mit einer Verhaftung, einem Strafverfahren, dem Vollzug einer Strafe oder dem Erlass einer Wegweisungsverfügung eingereicht wird.

3 Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn:

- a. eine frühere Einreichung des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar war; oder
- b. sich Hinweise auf eine Verfolgung ergeben.

Art. 34 Nichteintreten bei Asylgesuchen aus verfolgungssicheren Staaten

1 Der Bundesrat kann Staaten bezeichnen, in welchen nach seinen Feststellungen Sicherheit vor Verfolgung besteht; entsprechende Beschlüsse überprüft er periodisch.

2 Auf Gesuche oder Beschwerden von Asylsuchenden aus verfolgungssicheren Staaten wird nicht eingetreten, ausser es gebe Hinweise auf eine Verfolgung.

Art. 35 Nichteintreten nach Aufhebung des vorübergehenden Schutzes

Wird der vorübergehende Schutz aufgehoben und ergeben sich aufgrund des der betroffenen Person gewährten rechtlichen Gehörs

keine Hinweise auf eine Verfolgung, so wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten.

Art. 36 Verfahren vor Nichteintretensentscheiden

1 In den Fällen nach den Artikeln 32 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a, 33 und 34 findet eine Anhörung nach den Artikeln 29 und 30 statt. Dasselbe gilt in den Fällen nach Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe e, wenn die asylsuchende Person aus ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat in die Schweiz zurückgekehrt ist.
2 In den übrigen Fällen nach Artikel 32 wird der asylsuchenden Person das rechtliche Gehör gewährt.

Art. 37 Nichteintretensentscheide

Nichteintretensentscheide sind in der Regel innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Gesuchstellung zu treffen und summarisch zu begründen.

Art. 38 Asyl ohne weitere Abklärungen

Können Asylsuchende aufgrund der Anhörung ihre Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder glaubhaft machen und liegt kein Asyl-ausschlussgrund nach den Artikeln 52–54 vor, so wird ihnen ohne weitere Abklärungen Asyl gewährt.

Art. 39 Gewährung vorübergehenden Schutzes ohne weitere Abklärungen

Wird aufgrund der Befragung in der Empfangsstelle oder der Anhörung offenkundig, dass Asylsuchende zu einer Gruppe Schutzbedürftiger nach Artikel 66 gehören, so wird ihnen ohne weitere Abklärungen vorübergehender Schutz gewährt.

Art. 40 Ablehnung ohne weitere Abklärungen

1 Wird aufgrund der Anhörung offenkundig, dass Asylsuchende ihre Flüchtlingseigenschaft weder beweisen noch glaubhaft machen können und ihrer Wegweisung keine Gründe entgegenstehen, so wird das Gesuch ohne weitere Abklärungen abgelehnt.
2 Der Entscheid ist in der Regel innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Anhörung zu treffen; er muss zumindest summarisch begründet werden.

Art. 41 Weitere Abklärungen

1 Kann das Gesuch nicht nach den Artikeln 38–40 entschieden werden, so trifft das Bundesamt zusätzliche Abklärungen. Es kann bei den schweizerischen Vertretungen Auskünfte einholen. Ebenso kann es Asylsuchende ergänzend anhören oder ihnen durch die kantonale Behörde Ergänzungsfragen stellen lassen. Das Verfahren richtet sich dabei nach den Artikeln 29 und 30.
2 Bei Asylsuchenden, die sich während des Verfahrens im Ausland befinden, klärt das Bundesamt den Sachverhalt durch Vermittlung der zuständigen schweizerischen Vertretung ab.



4. Abschnitt: Stellung während des Asylverfahrens

Art. 42 Aufenthalt und vorsorgliche Wegweisung

1 Wer ein Asylgesuch in der Schweiz gestellt hat, darf sich unter Vorbehalt von Artikel 112 bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufhalten.

2 Das Bundesamt kann Asylsuchende jedoch vorsorglich wegweisen, wenn ihre Weiterreise in einen Drittstaat zulässig, zumutbar und möglich ist, namentlich wenn:

- a. dieser Staat vertraglich für die Behandlung des Asylgesuchs zuständig ist;
- b. sie sich vorher einige Zeit dort aufgehalten haben; oder
- c. dort nahe Angehörige oder andere Personen leben, zu denen sie enge Beziehungen haben.

3 Die vorsorgliche Wegweisung ist sofort vollstreckbar, wenn das Bundesamt nichts anderes verfügt.

Art. 43 Bewilligung zur Erwerbstätigkeit

1 Während der ersten drei Monate nach dem Einreichen eines Asylgesuchs dürfen Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben. Ergeht innerhalb dieser Frist erstinstanzlich ein negativer Entscheid, so kann der Kanton die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit für weitere drei Monate verweigern.

2 Die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erlischt nach Ablauf der mit dem rechtskräftigen negativen Ausgang des Asylverfahrens festgesetzten Ausreisefrist, selbst wenn ein ausserordentliches Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf ergriffen und der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wurde. Verlängert das Bundesamt die Ausreisefrist im Rahmen des ordentlichen Verfahrens, so kann weiterhin eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden.

3 Das Departement kann in Absprache mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement die Kantone ermächtigen, für bestimmte Kategorien von Personen Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit über den Ablauf der Ausreisefrist hinaus zu verlängern, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen.

4 Asylsuchende, die nach den fremdenpolizeilichen Bestimmungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind oder an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen teilnehmen, unterliegen dem Arbeitsverbot nicht.

5. Abschnitt: Wegweisung

Art. 44 Wegweisung und vorläufige Aufnahme

1 Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie.

2 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt es das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme nach dem Bundesgesetz vom 26. März 1931⁶⁾ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG).

1

§

3 Eine vorläufige Aufnahme kann ferner in Fällen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage angeordnet werden, sofern vier Jahre nach Einreichen des Asylgesuchs noch kein rechtskräftiger Entscheid ergangen ist.

4 Bei der Beurteilung der schwerwiegenden persönlichen Notlage sind insbesondere die Integration in der Schweiz, die familiären Verhältnisse und die schulische Situation der Kinder zu berücksichtigen.

5 Das Bundesamt oder die Rekurskommission gibt vor einer Ablehnung des Asylgesuchs dem Kanton Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist die vorläufige Aufnahme oder den Vollzug der Wegweisung zu beantragen.

Art. 45 Inhalt der Wegweisungsverfügung

1 Die Wegweisungsverfügung enthält:

- a. die Verpflichtung der asylsuchenden Person, die Schweiz zu verlassen;
- b. den Zeitpunkt, bis zu dem sie die Schweiz verlassen haben muss; bei Anordnung einer vorläufigen Aufnahme wird die Frist für die Ausreise erst mit dem Aufhebungsentscheid festgesetzt;
- c. die Androhung von Zwangsmitteln im Unterlassungsfall;
- d. gegebenenfalls die Bezeichnung der Staaten, in welche die asylsuchende Person nicht zurückgeführt werden darf;
- e. gegebenenfalls die Anordnung einer Ersatzmassnahme anstelle des Vollzugs;
- f. die Bezeichnung des für den Vollzug der Wegweisung oder der Ersatzmassnahme zuständigen Kantons.

2 Bei Entscheiden nach den Artikeln 32–34 kann der sofortige Vollzug angeordnet werden.

Art. 46 Vollzug durch die Kantone

1 Die Kantone sind verpflichtet, die Wegweisungsverfügung zu vollziehen.

2 Erweist sich der Vollzug als nicht möglich, so beantragt der Kanton dem Bundesamt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme.

Art. 47 Massnahmen bei unbekanntem Aufenthalt

Entziehen sich weggewiesene Asylsuchende durch Verheimlichung ihres Aufenthaltsortes dem Vollzug, so kann der Kanton oder das Bundesamt sie polizeilich ausschreiben lassen.

Art. 48 Zusammenarbeit der Kantone

Befinden sich weggewiesene Asylsuchende nicht im Kanton, der die Wegweisung vollziehen muss, so leistet ihm der Aufenthaltskanton auf Ersuchen hin Amtshilfe. Die Amtshilfe besteht insbesondere in der Zuführung der betroffenen Person oder in ihrer direkten Ausschaffung.

3. Kapitel: Asylgewährung und Rechtsstellung der Flüchtlinge

1. Abschnitt: Asylgewährung

Art. 49 Grundsatz

Asyl wird Personen gewährt, wenn sie die Flüchtlingseigenschaft besitzen und kein Asylausschlussgrund vorliegt.

Art. 50 Zweitasyl

Flüchtlingen, die in einem andern Staat aufgenommen worden sind, kann Asyl gewährt werden, wenn sie sich seit mindestens zwei Jahren ordnungsgemäss und ununterbrochen in der Schweiz aufhalten.

Art. 51 Familienasyl

- 1 Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen.
- 2 Andere nahe Angehörige von in der Schweiz lebenden Flüchtlingen können in das Familienasyl eingeschlossen werden, wenn besondere Gründe für die Familienvereinigung sprechen.
- 3 In der Schweiz geborene Kinder von Flüchtlingen werden auch als Flüchtlinge anerkannt.
- 4 Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach den Absätzen 1 und 2 durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen.
- 5 Der Bundesrat regelt für Flüchtlinge, die vorläufig aufgenommen worden sind, die Voraussetzung für eine Vereinigung der Familie in der Schweiz.

Art. 52 Aufnahme in einem Drittstaat

- 1 Einer Person, die sich in der Schweiz befindet, wird in der Regel kein Asyl gewährt, wenn sie:
 - a. sich vor ihrer Einreise einige Zeit in einem Drittstaat aufgehalten hat, in den sie zurückkehren kann;
 - b. in einen Drittstaat ausreisen kann, in dem nahe Angehörige leben.
- 2 Einer Person, die sich im Ausland befindet, kann das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem andern Staat um Aufnahme zu bemühen.

Art. 53 Asylunwürdigkeit

Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind oder wenn sie die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden.

Art. 54 Subjektive Nachfluchtgründe

Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Artikel 3 wurden.

Art. 55 Ausnahmesituationen

1 In Zeiten erhöhter internationaler Spannungen, bei Ausbruch eines bewaffneten Konfliktes, an dem die Schweiz nicht beteiligt ist, oder bei ausserordentlich grossem Zustrom von Asylsuchenden in

1 §

Friedenszeiten gewährt die Schweiz Flüchtlingen Asyl, solange ihr dies nach den Umständen möglich ist.

2 Der Bundesrat trifft die erforderlichen Massnahmen. Er kann, in Abweichung vom Gesetz, die Voraussetzungen für die Asylgewährung und die Rechtsstellung der Flüchtlinge einschränken und besondere Verfahrensbestimmungen aufstellen. Er erstattet der Bundesversammlung darüber unverzüglich Bericht.

3 Wenn die dauernde Beherbergung von Flüchtlingen die Möglichkeiten der Schweiz übersteigt, kann Asyl auch nur vorübergehend gewährt werden, bis die Aufgenommenen weiterreisen können.

4 Zeichnet sich ab, dass eine erhebliche Anzahl von Flüchtlingen auf die Schweiz zukommt, so sucht der Bundesrat eine rasche und wirksame internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf deren Verteilung.

2. Abschnitt: Asyl für Gruppen

Art. 56 Entscheid

1 Grösseren Flüchtlingsgruppen wird aufgrund eines Entscheides des Bundesrates Asyl gewährt. Bei kleineren Flüchtlingsgruppen entscheidet das Departement.

2 Das Bundesamt bestimmt, wer einer solchen Gruppe angehört.

Art. 57 Verteilung und Erstintegration

1 Für die Verteilung der Flüchtlinge auf die Kantone gilt Artikel 27.

2 Der Bund kann im Rahmen der Erstintegration Flüchtlingsgruppen vorübergehend eine Unterkunft zuweisen und sie insbesondere in einem Erstintegrationszentrum unterbringen.

3. Abschnitt: Rechtsstellung der Flüchtlinge

Art. 58 Grundsatz

Die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Schweiz richtet sich nach dem für Ausländerinnen und Ausländer geltenden Recht, soweit nicht besondere Bestimmungen, namentlich dieses Gesetzes und des Abkommens vom 28. Juli 1951⁷⁾ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anwendbar sind.

Art. 59 Wirkung

Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat oder die als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen wurden, gelten gegenüber allen eidgenössischen und kantonalen Behörden als Flüchtlinge im Sinne dieses Gesetzes sowie des Abkommens vom 28. Juli 1951⁸⁾ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Art. 60 Regelung der Anwesenheit

1 Personen, denen Asyl gewährt wurde, haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton, in dem sie sich ordnungsgemäss aufhalten.

2 Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat und die sich seit mindestens fünf Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten,

haben Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung, wenn gegen sie kein Ausweisungsgrund nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a oder b des ANAG⁹⁾ vorliegt.

Art. 61 Erwerbstätigkeit

Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt oder die sie als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen hat, werden eine Erwerbstätigkeit sowie der Stellen- und Berufswechsel bewilligt.

Art. 62 Medizinalprüfungen

Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat, werden zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen zugelassen; das Eidgenössische Departement des Innern bestimmt die Voraussetzungen.

4. Abschnitt: Beendigung des Asyls

Art. 63 Widerruf

1 Das Bundesamt widerruft das Asyl oder aberkennt die Flüchtlingseigenschaft:

- a. wenn die ausländische Person das Asyl oder die Flüchtlingseigenschaft durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat;
- b. aus Gründen nach Artikel 1 Buchstabe C Ziffern 1–6 des Abkommens vom 28. Juli 1951¹⁰⁾ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

2 Das Bundesamt widerruft das Asyl, wenn Flüchtlinge die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben, gefährden oder besonders verwerfliche strafbare Handlungen begangen haben.

3 Der Asylwiderruf oder die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gilt gegenüber allen eidgenössischen und kantonalen Behörden.

4 Der Asylwiderruf oder die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft erstreckt sich nicht auf den Ehegatten und die Kinder.

Art. 64 Erlöschen

1 Das Asyl in der Schweiz erlischt, wenn:

- a. sich Flüchtlinge während mehr als drei Jahren im Ausland aufgehalten haben;
- b. Flüchtlinge in einem anderen Land Asyl oder die Bewilligung zum dauernden Verbleiben erhalten haben;
- c. die Flüchtlinge darauf verzichten;
- d. die Ausweisung oder die gerichtliche Landesverweisung vollzogen worden ist.

2 Das Bundesamt kann die Frist nach Absatz 1 Buchstabe a verlängern, wenn besondere Umstände vorliegen.

Art. 65 Ausweisung

Flüchtlinge dürfen nur ausgewiesen werden, wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden oder die öffentliche Ordnung in schwerwiegender Weise verletzt haben. Artikel 5 bleibt vorbehalten.



4. Kapitel: **Gewährung vorübergehenden Schutzes und Rechtsstellung der Schutzbedürftigen**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 66 Grundsatzentscheid des Bundesrates

1 Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen nach Artikel 4 vorübergehender Schutz gewährt wird.

2 Er konsultiert zuvor Vertreterinnen und Vertreter der Kantone, der Hilfswerke und allenfalls weiterer nichtstaatlicher Organisationen sowie das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge.

Art. 67 Aussenpolitische Massnahmen

1 Die Gewährung vorübergehenden Schutzes sowie Massnahmen und Hilfeleistungen im Heimat- oder Herkunftsstaat oder in der Herkunftsregion der Schutzbedürftigen sollen einander soweit möglich ergänzen.

2 Der Bund arbeitet mit dem Heimat- oder Herkunftsstaat, anderen Aufnahmestaaten und internationalen Organisationen zusammen, um die Voraussetzungen für eine sichere Rückkehr zu schaffen.

2. Abschnitt: **Verfahren**

Art. 68 Schutzbedürftige im Ausland

1 Das Bundesamt bezeichnet die Gruppe Schutzbedürftiger näher und entscheidet, wem in der Schweiz vorübergehender Schutz gewährt wird. Es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie.

2 Der Entscheid über die Gewährung vorübergehenden Schutzes kann nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie.

3 Für individuelle Gesuche aus dem Ausland gilt Artikel 20 sinngemäss.

Art. 69 Schutzbedürftige an der Grenze und im Inland

1 Auf Gesuche von Schutzbedürftigen an der Grenze oder im Inland finden die Artikel 18 und 19 sowie 21–24 sinngemäss Anwendung.

2 Liegt nicht offensichtlich eine Verfolgung im Sinne von Artikel 3 vor, so bestimmt das Bundesamt im Anschluss an die Befragung in der Empfangsstelle nach Artikel 26, wer einer Gruppe Schutzbedürftiger angehört und wem in der Schweiz vorübergehender Schutz gewährt wird. Die Gewährung vorübergehenden Schutzes ist nicht anfechtbar.

3 Wird einer Person vorübergehender Schutz gewährt, so wird das Verfahren über ein allfälliges Gesuch um Anerkennung als Flüchtling sistiert.

4 Beabsichtigt das Bundesamt, den vorübergehenden Schutz zu verweigern, so setzt es das Verfahren über die Anerkennung als Flüchtling oder das Wegweisungsverfahren unverzüglich fort.

Art. 70 Wiederaufnahme des Verfahrens um Anerkennung als Flüchtling

Schutzbedürftige, die ein Gesuch um Anerkennung als Flüchtling gestellt haben, können frühestens fünf Jahre nach dem Sistierungsentscheid nach Artikel 69 Absatz 3 die Wiederaufnahme des Verfahrens um Anerkennung als Flüchtling verlangen. Bei der Wiederaufnahme dieses Verfahrens wird der vorübergehende Schutz aufgehoben.

Art. 71 Gewährung vorübergehenden Schutzes an Familien

1 Ehegatten von Schutzbedürftigen und ihren minderjährigen Kindern wird ebenfalls vorübergehender Schutz gewährt, wenn:

- a. sie gemeinsam um Schutz nachsuchen und keine Ausschlussgründe nach Artikel 73 vorliegen;
- b. die Familie durch Ereignisse nach Artikel 4 getrennt wurde, sich in der Schweiz vereinigen will und keine besonderen Umstände dagegen sprechen.

2 Den in der Schweiz geborenen Kindern von Schutzbedürftigen wird ebenfalls vorübergehender Schutz gewährt.

3 Befinden sich die anspruchsberechtigten Personen im Ausland, so ist ihre Einreise zu bewilligen.

4 Der Bundesrat regelt für weitere Fälle die Voraussetzungen für eine Vereinigung der Familie in der Schweiz.

Art. 72 Verfahren

Im übrigen finden auf die Verfahren nach den Artikeln 68, 69 und 71 die Bestimmungen des 1. und des 3. Abschnittes des 2. Kapitels sinngemäss Anwendung 11).

Art. 73 Ausschlussgründe

Vorübergehender Schutz wird nicht gewährt, wenn die schutzbedürftige Person einen Tatbestand nach Artikel 53 erfüllt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt hat oder in schwerwiegender Weise gefährdet.

3. Abschnitt: Rechtsstellung

Art. 74 Regelung der Anwesenheit

1 Schutzbedürftige halten sich im Kanton auf, dem sie zugeteilt wurden.

2 Hat der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben, so erhalten Schutzbedürftige von diesem Kanton eine Aufenthaltsbewilligung, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist.

3 Zehn Jahre nach Gewährung des vorübergehenden Schutzes kann ihnen der Kanton eine Niederlassungsbewilligung erteilen.

Art. 75 Bewilligung zur Erwerbstätigkeit

1 Während der ersten drei Monate nach Einreise in die Schweiz dürfen Schutzbedürftige keine Erwerbstätigkeit ausüben. Danach bewilligen die kantonalen Behörden den Schutzbedürftigen eine Erwerbstätigkeit, sofern es Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage erlauben.

- 2 Der Bundesrat kann günstigere Bedingungen für eine Erwerbstätigkeit erlassen.
 3 Bereits erteilte Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit bleiben bestehen.
 4 Schutzbedürftige, die nach den fremdenpolizeilichen Bestimmungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind oder an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen teilnehmen, unterliegen dem Arbeitsverbot nicht.

1

§

4. Abschnitt: **Beendigung des vorübergehenden Schutzes und Rückkehr**

Art. 76 Aufhebung des vorübergehenden Schutzes und Wegweisung

1 Der Bundesrat setzt nach Konsultationen mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone, der Hilfswerke und allenfalls weiterer nicht-staatlicher Organisationen, dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge sowie mit internationalen Organisationen den Zeitpunkt fest, auf den der vorübergehende Schutz für bestimmte Gruppen von Schutzbedürftigen aufgehoben wird; er trifft den Entscheid in einer Allgemeinverfügung.

2 Das Bundesamt gewährt den vom Entscheid nach Absatz 1 betroffenen Personen das rechtliche Gehör.

3 Ergeben sich aufgrund des rechtlichen Gehörs Hinweise auf eine Verfolgung, so findet eine Anhörung nach den Artikeln 29 und 30 statt. Ergeben sich keine Hinweise auf eine Verfolgung, so entscheidet das Bundesamt nach Artikel 35.

4 Geben die betroffenen Personen auf das gewährte rechtliche Gehör keine Stellungnahme ab, so verfügt das Bundesamt die Wegweisung. Für den Vollzug der Wegweisung gelten die Artikel 10 Absatz 4 und 46–48 dieses Gesetzes sowie Artikel 22a des ANAG 12) sinngemäss.

Art. 77 Rückkehr

Der Bund unterstützt internationale Anstrengungen für die organisierte Rückkehr.

Art. 78 Widerruf

1 Das Bundesamt kann den vorübergehenden Schutz widerrufen, wenn:

- a. er durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen worden ist;
- b. die schutzbedürftige Person die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt hat, gefährdet oder verwerfliche Handlungen begangen hat;
- c. sich die schutzbedürftige Person seit Gewährung des vorübergehenden Schutzes wiederholt oder längere Zeit im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgehalten hat;
- d. die schutzbedürftige Person in einem Drittstaat ein ordentliches Aufenthaltsrecht hat, in den sie zurückkehren kann.

2 Der vorübergehende Schutz wird nicht widerrufen, wenn sich die schutzbedürftige Person mit dem Einverständnis der zuständigen Behörden in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat begibt.

3 Der Widerruf des vorübergehenden Schutzes erstreckt sich nicht auf den Ehegatten und die Kinder, ausser es erweise sich, dass

diese nicht schutzbedürftig sind.

4 Soll der vorübergehende Schutz widerrufen werden, so findet in der Regel eine Anhörung nach den Artikeln 29 und 30 statt.

Art. 79 Erlöschen

Der vorübergehende Schutz erlischt, wenn die schutzbedürftige Person den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse ins Ausland verlegt, auf den vorübergehenden Schutz verzichtet oder gestützt auf das ANAG¹³⁾ eine Niederlassungsbewilligung erhalten hat.

5. Kapitel: Fürsorge

1. Abschnitt: Ausrichtung von Fürsorgeleistungen und Kinderzulagen

Art. 80 Zuständigkeit

1 Die Kantone gewährleisten die Fürsorge für Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten. Die Kantone können die Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise Dritten, namentlich den nach Artikel 30 Absatz 2 zugelassenen Hilfswerken, übertragen.

2 Solange sich diese Personen in einer Empfangsstelle oder in einem Erstintegrationszentrum für Flüchtlingsgruppen aufhalten, gewährleistet der Bund die Fürsorge.

Art. 81 Anspruch auf Fürsorgeleistungen

Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten und die ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, erhalten die notwendige Fürsorge, sofern nicht Dritte aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung für sie aufkommen müssen.

Art. 82 Fürsorgeleistungen

1 Für die Ausrichtung von Fürsorgeleistungen gilt kantonales Recht.

2 Für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ist die Unterstützung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten.

3 Der besonderen Lage von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen, die Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, ist bei der Unterstützung Rechnung zu tragen; namentlich soll die berufliche, soziale und kulturelle Integration erleichtert werden.

Art. 83 Einschränkungen der Fürsorgeleistungen

Die zuständigen Stellen können Fürsorgeleistungen ganz oder teilweise ablehnen, kürzen oder entziehen, wenn die begünstigte Person:

- a. sie durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt oder zu erwirken versucht hat;
- b. sich weigert, der zuständigen Stelle über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen, oder sie nicht ermächtigt, Auskünfte einzuholen;
- c. wesentliche Änderungen ihrer Verhältnisse nicht meldet;
- d. es offensichtlich unterlässt, ihre Lage zu verbessern, namentlich



- wenn sie eine ihr zugewiesene zumutbare Arbeit oder Unterkunft nicht annimmt;
- e. ohne Absprache mit der zuständigen Stelle ein Arbeits- oder Mietverhältnis auflöst oder dessen Auflösung verschuldet und damit ihre Lage verschlechtert;
 - f. die Fürsorgeleistungen missbräuchlich verwendet;
 - g. sich trotz der Androhung des Entzuges von Fürsorgeleistungen nicht an die Anordnung der zuständigen Stelle hält.

Art. 84 Kinderzulagen

Kinderzulagen für im Ausland lebende Kinder von Asylsuchenden werden während des Asylverfahrens zurückbehalten. Sie werden ausbezahlt, wenn die asylsuchende Person als Flüchtling anerkannt oder nach Artikel 14a Absatz 3, 4 oder 4bis des ANAG 14) vorläufig aufgenommen wird.

2. Abschnitt: Rückerstattungspflicht und Sicherheitsleistungen

Art. 85 Rückerstattungspflicht

- 1 Soweit zumutbar, sind Fürsorge-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zurückzuerstatten.
- 2 Der Bund macht den Rückerstattungsanspruch geltend. Das Departement kann diese Aufgabe den Kantonen übertragen.
- 3 Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt ein Jahr, nachdem die zuständige Behörde davon Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach seiner Entstehung. Die Verjährung ruht, solange ein Sicherheitskonto nach Artikel 86 Absatz 2 besteht. Auf Rückerstattungsforderungen wird kein Zins erhoben.
- 4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht. Er kann bei der Festsetzung der rück- erstattungspflichtigen Kosten von Regelvermutungen ausgehen.

Art. 86 Sicherheitsleistungspflicht

- 1 Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sind verpflichtet, für die Rückerstattung von Fürsorge-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens Sicherheit zu leisten.
- 2 Der Bund richtet ausschliesslich zu diesem Zweck Sicherheitskonti ein. Die Kosten für die Führung eines Kontos gehen zu Lasten der sicherheitsleistungspflichtigen Person.
- 3 Der Bundesrat legt fest, welchen Anteil vom Erwerbseinkommen der sicherheitsleistungspflichtigen Person der Arbeitgeber auf das Sicherheitskonto zu überweisen hat. Die kantonale Behörde verbindet die Bewilligung zur vorläufigen Erwerbstätigkeit mit einer entsprechenden Auflage.
- 4 Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung müssen ihre Vermögenswerte, die nicht aus ihrem Erwerbseinkommen stammen, offenlegen. Die zuständigen Behörden können solche Vermögenswerte bis zum voraussichtlichen Betrag der Fürsorge-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie der Kosten des Rechtsmittelverfahrens zuhanden des Sicherheitskontos sicherstellen und mit den aufgelaufenen Kosten verrechnen, soweit:
 - a. die Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung die Herkunft der Vermögenswerte nicht nachweisen; oder

- b. sie einen vom Bundesrat festzusetzenden Betrag übersteigen.
- 5 Der Bund kann die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Sicherheitsleistungspflicht anfallenden Aufgaben Dritten übertragen.
- 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 87 Auszahlung der Sicherheitsleistung

1 Die Sicherheitsleistung wird abzüglich der verrechenbaren Kosten auf Antrag ausbezahlt, wenn die sicherheitsleistungspflichtigen Personen:

- a. die Schweiz nachgewiesenermassen oder vermutungsweise endgültig verlassen haben;
- b. als Asylsuchende oder Flüchtlinge eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben;
- c. denen vorübergehender Schutz gewährt wurde, eine Niederlassungsbewilligung erhalten haben oder sich seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz aufhalten.

2 Der Anspruch auf Auszahlung eines allfälligen Guthabens, der nicht innerhalb von zehn Jahren nach Entstehung ordnungsgemäss geltend gemacht wird, geht auf den Bund über. Konnte der Anspruch aus entschuldbaren Gründen nicht geltend gemacht werden, so zahlt der Bund der berechtigten Person das Guthaben auch nach Ablauf von zehn Jahren aus.

3 Der Bund kann die im Zusammenhang mit der Auflösung der Sicherheitskonti anfallenden Vollzugsaufgaben Dritten übertragen.

4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

6. Kapitel: Bundesbeiträge

Art. 88 Pauschalen

1 Der Bund zahlt den Kantonen für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung bis längstens zum Tag, an dem die Wegweisung zu vollziehen ist oder an dem sie eine Aufenthaltsbewilligung erhalten oder einen Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung haben:

- a. eine Pauschale für die Fürsorgekosten; und
- b. einen Pauschalbeitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten.

2 Der Bund zahlt den Kantonen die Hälfte der Pauschale nach Absatz 1 Buchstabe a für Schutzbedürftige, die nach Artikel 74 Absatz 2 einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, bis zum Tag, an dem die Wegweisung zu vollziehen ist, beziehungsweise bis zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung oder längstens bis zum Zeitpunkt, in dem eine solche nach Artikel 74 Absatz 3 erteilt werden könnte.

3 Der Bund vergütet den Kantonen für Flüchtlinge bis zum Tag, an welchem sie die Niederlassungsbewilligung erhalten oder ein Anspruch auf Niederlassung nach Artikel 60 Absatz 2 entsteht, die Fürsorge-, Betreuungs- und Verwaltungskosten pauschal.

4 Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Pauschalen für weitere Fälle anordnen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen; dies gilt namentlich für Flüchtlinge mit Niederlassungsbewilligung und für Schutzbedürftige mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, die betagt oder behindert sind.

5 Die Pauschalen werden nicht ausgerichtet, wenn der Bund eine Pauschale nach Artikel 14e Absatz 2 des ANAG¹⁵⁾ entrichtet.



Art. 89 Festsetzung der Pauschalen

- 1 Der Bundesrat setzt die Höhe der Pauschalen nach Artikel 88 Absätze 1 Buchstabe a, 2 und 3 aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen fest.
- 2 Die Pauschalen können namentlich nach Bedürftigkeit oder Aufenthaltsdauer festgesetzt und kantonsweise abgestuft werden.
- 3 Der Bundesrat regelt:
 - a. die Abgeltung besonderer Fürsorgeleistungen, welche nicht pauschal abgegolten werden;
 - b. das weitere Verfahren.

Art. 90 Finanzierung von Kollektivunterkünften

- 1 Errichtung, Umbau und Einrichtung von Kollektivunterkünften, in denen die Behörden Personen unterbringen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten, können ganz oder teilweise vom Bund finanziert werden.
- 2 Der Bundesrat regelt das Verfahren und bestimmt die Einzelheiten über die Eigentumsverhältnisse und die Sicherung der Zweckbestimmung solcher Unterkünfte.
- 3 Er legt fest, inwieweit der vom Bund für die direkte Finanzierung von Unterkünften aufgewendete Betrag mit der Pauschale zu verrechnen ist.

Art. 91 Weitere Beiträge

- 1 Der Bund kann die Durchführung von gemeinnützigen Beschäftigungs- und Ausbildungsprogrammen fördern.
- 2 Er kann den Kantonen die Stipendien für die berufliche Aus- und Weiterbildung zurückerstatten.
- 3 Er kann an Einrichtungen für traumatisierte Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten, Beiträge leisten.
- 4 Er kann für die soziale, berufliche und kulturelle Integration von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen, die Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, finanzielle Beiträge ausrichten; diese werden in der Regel nur gewährt, wenn sich die Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen an den Kosten beteiligen.
- 5 Er kann den Kantonen einen Beitrag an die Krankenkassenprämien ausrichten.
- 6 Der Bund vergütet den Kantonen die Personalkosten, die ihnen durch die Entscheidungsvorbereitung nach Artikel 31 entstehen.
- 7 Er kann im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit nach Artikel 113 Beiträge an die Trägerschaft von international ausgerichteten Projekten oder an international tätige Organisationen ausrichten.
- 8 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ausrichtung und Abrechnung der Beiträge.

Art. 92 Kosten für die Ein- und Ausreise

- 1 Der Bund kann die Kosten der Ein- und Ausreise von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen übernehmen.
- 2 Er übernimmt die Kosten für die Ausreise von Asylsuchenden, von Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde oder die ihr Asylgesuch zurückgezogen haben, und von Personen, die nach der Aufhebung des vorübergehenden Schutzes weggewiesen werden, sofern sie mittellos sind.
- 3 Er kann für Aufwendungen der Kantone, die mit der Organisation der Ausreise direkt in Zusammenhang stehen, Beiträge ausrichten.

4 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ausrichtung und Abrechnung der Beiträge. Nach Möglichkeit setzt er Pauschalen fest.

Art. 93 Rückkehrhilfe und Wiedereingliederung

1 Der Bund leistet Rückkehrhilfe. Er kann dazu folgende Massnahmen vorsehen:

- a. vollständige oder teilweise Finanzierung von Projekten in der Schweiz zur Erhaltung der Rückkehrfähigkeit;
- b. vollständige oder teilweise Finanzierung von Projekten im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat zur Erleichterung der Rückkehr und der Reintegration;
- c. finanzielle Unterstützung im Einzelfall zur Erleichterung der Eingliederung oder zur medizinischen Betreuung im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat.

2 Der Bund kann zum Zwecke der Rückkehrhilfe und Wiedereingliederung mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten und eine Koordinationsstelle einrichten.

3 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ausrichtung und Abrechnung der Beiträge.

Art. 94 Beiträge an Hilfswerke

1 Der Bund kann Beiträge an die Verwaltungskosten einer Dachorganisation der zugelassenen Hilfswerke ausrichten.

2 Die zugelassenen Hilfswerke werden für die Mitwirkung bei der Anhörung nach Artikel 30 mit einer Pauschale entschädigt.

3 Der Bundesrat setzt die Höhe der Beiträge nach Absatz 1 und der Pauschale nach Absatz 2 fest.

Art. 95 Aufsicht

1 Der Bund prüft die subventionsrechtlich korrekte Verwendung und die vorschriftsgemässe Abrechnung der Bundesbeiträge. Er kann mit dieser Aufgabe auch Dritte beauftragen.

2 Wer Bundesbeiträge erhält, muss den mit der Finanzaufsicht betrauten Organen auf Verlangen die notwendigen Akten und Rechnungsunterlagen vorlegen, die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Zutritt an Ort und Stelle gewähren. Verletzungen dieser Pflicht werden nach Artikel 40 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990¹⁶⁾ sanktioniert.

3 Die Eidgenössische Finanzkontrolle übt ihre Aufsicht über das Finanzgebaren im Asylbereich nach Massgabe des Finanzkontrollgesetzes vom 28. Juni 1967¹⁷⁾ aus. Sie kann auch Kontrollen an Ort und Stelle durchführen.

7. Kapitel: Bearbeitung von Personendaten

Art. 96 Bearbeiten von Personendaten

Das Bundesamt, die Beschwerdebehörden sowie die mit Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten privaten Organisationen können Personendaten, insbesondere auch besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile nach Artikel 3 Buchstaben c und d des Bundesgesetzes über den Datenschutz¹⁸⁾ einer asylsuchenden oder schutzbedürftigen Person und ihrer Angehörigen bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

SR 616.1 ¹⁶⁾

SR 614.0 ¹⁷⁾

SR 235.1 ¹⁸⁾



Art. 97 Bekantgabe von Personendaten an den Heimat- oder Herkunftsstaat

1 Personendaten von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und Schutzbedürftigen dürfen dem Heimat- oder Herkunftsstaat nicht bekanntgegeben werden, wenn dadurch die betroffene Person oder ihre Angehörigen gefährdet würden.

2 Vom Zeitpunkt an, in dem ein Wegweisungsentscheid vollziehbar ist, darf die zuständige Behörde zwecks Beschaffung der für den Vollzug der Wegweisungsverfügung notwendigen Reisepapiere Kontakt mit den Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates aufnehmen und diesen die zur Ausweiserstellung erforderlichen Personalien bekanntgeben.

3 Für den Vollzug einer Wegweisung in den Heimat- oder Herkunftsstaat kann die für die Organisation der Ausreise zuständige Behörde folgende Daten der ausländischen Behörde bekanntgeben:

- a. Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Name und Vorname der Eltern und letzte Adresse im Heimat- oder Herkunftsstaat;
- b. gegebenenfalls Fingerabdrücke und Fotos;
- c. Angaben über den Gesundheitszustand, soweit dies im Interesse der betroffenen Person liegt.

Art. 98 Bekantgabe von Personendaten an Drittstaaten und internationale Organisationen

1 Das Bundesamt und die Beschwerdebehörden dürfen zum Vollzug dieses Gesetzes den mit entsprechenden Aufgaben betrauten ausländischen Behörden und internationalen Organisationen Personendaten bekanntgeben, wenn der betreffende Staat oder die internationale Organisation für einen gleichwertigen Schutz der übermittelten Daten Gewähr bietet.

2 Folgende Personendaten dürfen bekanntgegeben werden:

- a. Personalien (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) der betroffenen Person und, sofern notwendig, der Angehörigen;
- b. Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise;
- c. weitere zur Identifikation einer Person erforderliche Daten;
- d. Angaben über Aufenthaltsorte und Reisewege;
- e. Angaben über Anwesenheitsbewilligungen und erteilte Visa;
- f. Angaben über ein gestelltes Asylgesuch (Ort und Datum der Einreichung, Stand des Verfahrens, summarische Angaben über den Inhalt eines getroffenen Entscheides).

Art. 99 Abnahme und Auswertung von Fingerabdrücken

1 Von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen werden ein Fingerabdruckbogen und Fotografien erstellt. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

2 Die Fingerabdrücke und Fotografien werden ohne zugehörige Personalien in einer Datenbank gespeichert.

3 Das Departement vergleicht neu abgenommene Fingerabdrücke mit der Fingerabdrucksammlung des Bundesamtes und derjenigen des Bundesamtes für Polizeiwesen.

4 Wird eine Übereinstimmung zwischen Fingerabdrücken des Bundesamtes und denjenigen des Bundesamtes für Polizeiwesen festgestellt, so gibt das Departement diesen Umstand den beiden Ämtern sowie den betroffenen kantonalen Polizeibehörden unter Angabe der Personalien der betroffenen Person (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Referenznummer)

bekannt. Von polizeilichen Erfassungen werden zudem Datum, Ort und Grund der Fingerabdruckabnahme in Codeform mitgeteilt.

5 Das Bundesamt verwendet diese Angaben, um:

- a. die Identität der betroffenen Person zu überprüfen;
- b. zu prüfen, ob die betroffene Person sich bereits einmal um Asyl beworben hat;
- c. zu prüfen, ob Daten vorliegen, welche die Aussagen der betroffenen Person bestätigen oder widerlegen;
- d. zu prüfen, ob Daten vorliegen, welche die Asylwürdigkeit der betroffenen Person in Frage stellen;
- e. die Amtshilfe an polizeiliche Behörden zu erleichtern.

6 Die nach Absatz 4 übermittelten Personendaten dürfen nicht ohne die Zustimmung des Inhabers der Datensammlung ins Ausland bekanntgegeben werden. Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Datenschutz¹⁹⁾ gilt sinngemäss.

7 Die Daten werden gelöscht:

- a. wenn Asyl gewährt wird;
- b. spätestens zehn Jahre nach rechtskräftiger Ablehnung, Rückzug oder Abschreibung des Asylgesuchs oder nach einem Nichteintretensentscheid;
- c. bei Schutzbedürftigen spätestens zehn Jahre nach der Einreise.

Art. 100 Registratursystem

1 Das Bundesamt und die Beschwerdebehörden betreiben je ein automatisiertes Registratursystem zur:

- a. Registrierung von Asylsuchenden, Flüchtlingen, Schutzbedürftigen, vorläufig Aufgenommenen und Staatenlosen;
- b. Registrierung von Beschwerden;
- c. effizienten und rationellen Organisation der Arbeitsabläufe;
- d. Führung einer Geschäftskontrolle;
- e. Erstellung von Statistiken.

2 Im automatisierten Registratursystem werden alle zur Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 erforderlichen Personendaten gespeichert und bearbeitet, insbesondere auch Angaben zur religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit sowie Angaben über bezogene Fürsorgeleistungen, inklusive Gesundheitskosten.

3 Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über Organisation und Betrieb des automatisierten Personenregistratursystems, über den Katalog der zu erfassenden Daten, den Zugriff auf die Daten, die Bearbeitungsberechtigung, die Aufbewahrungsdauer der Daten sowie der Archivierung und Löschung der Daten.

Art. 101 Bekanntgabe von Daten aus dem Registratursystem

1 Das Bundesamt kann die von ihm oder in seinem Auftrag im automatisierten Registratursystem gespeicherten Daten folgenden Behörden durch ein Abrufrverfahren zugänglich machen, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlich ist:

- a. den Fremdenpolizei- und Fürsorgebehörden der Kantone für ihre Aufgaben nach diesem Gesetz;
- b. den für die innere Sicherheit und das Polizeiwesen zuständigen Bundesbehörden zur Personenidentifikation in den Bereichen der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, des interkantonalen und internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausches, der internationalen Rechts- und Amtshilfe und der Kontrolle der RIPOL-Eingaben gemäss der RIPOL-Verordnung vom 19. Juni 1995²⁰⁾ sowie zur Begutachtung der Asylunwürdigkeit und der Verletzung oder Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz nach Artikel 53 dieses Gesetzes;



- c. dem Bundesamt für Ausländerfragen für seine Aufgaben nach dem ANAG²¹⁾;
 - d. der Rekurskommission zur Behandlung der bei ihr eingegangenen Rechtsmittel;
 - e. dem Beschwerdedienst des Departements zur Behandlung der bei ihm eingegangenen Rechtsmittel;
 - f. den Grenzposten zur Kontrolle der illegalen Einreisen;
 - g. dem Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz;
 - h. der Eidgenössischen Finanzkontrolle zur Wahrung der Finanzaufsicht;
 - i. den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden für ihre fremdenpolizeilichen Kontrollaufgaben sowie zur Personenidentifikation bei sicherheits- und kriminalpolizeilichen Ermittlungen;
 - k. den kantonalen Arbeitsämtern zur Prüfung der Gesuche um eine Arbeitsbewilligung für Asylsuchende und Schutzbedürftige.
- 2 Das Bundesamt kann die von ihm oder in seinem Auftrag im automatisierten Personenregistratursystem gespeicherten Daten folgenden Behörden oder Organisationen in anderer Weise bekanntgeben:
- a. dem Bundesamt für Statistik in anonymisierter Form zur Erstellung von Statistiken, insbesondere für die jährliche eidgenössische Statistik über den Bevölkerungsstand und für die Volkszählungen;
 - b. der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zur Koordination der den zugelassenen Hilfswerken nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben;
 - c. den mit der Führung der Sicherheitskonti nach diesem Gesetz beauftragten Dritten für die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 3 Die nach den Absätzen 1 und 2 bekanntgegebenen Personendaten dürfen nicht ohne die Zustimmung des Inhabers der Datensammlung ins Ausland weitergeleitet werden. Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Datenschutz²²⁾ gilt sinngemäss.
- 4 Daten unbeteiligter Dritter dürfen den in Absatz 1 genannten Behörden in der Regel nicht zugänglich gemacht und von diesen in keinem Fall weiterbearbeitet werden.

Art. 102 Informations- und Dokumentationssystem

1 Das Bundesamt betreibt in Zusammenarbeit mit der Rekurskommission ein automatisiertes Informations- und Dokumentationssystem. Darin werden in verschiedenen Datenbanken sachbezogene Informationen und Dokumentationen aus dem Aufgabenbereich des Bundesamtes und der Rekurskommission gespeichert. Sofern es erforderlich ist, können auch in den Texten enthaltene Personendaten, namentlich Personalien, sowie besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile gespeichert werden.

2 Auf Datenbanken, die besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile enthalten, haben nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes und der Rekurskommission Zugriff.

3 Datenbanken, die vorwiegend sachbezogene, aus öffentlichen Quellen entnommene Informationen enthalten, können auf Gesuch hin mittels Abrufverfahren externen Benutzerinnen und Benutzern zugänglich gemacht werden.

4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich den Zugriff auf das System und den Schutz der darin erfassten Personendaten.

8. Kapitel: Rechtsschutz**1. Abschnitt: Beschwerdeverfahren auf Kantonsebene****Art. 103**

1 Die Kantone sehen mindestens eine Beschwerdeinstanz vor, bei der gegen Verfügungen kantonaler Behörden, die sich auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen stützen, Beschwerde geführt werden kann.

2 Beschwerden gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht.

2. Abschnitt: Beschwerdeverfahren auf Bundesebene**Art. 104 Schweizerische Asylrekurskommission**

1 Der Bundesrat wählt die Mitglieder der Rekurskommission und regelt ihre Stellung. Er legt die Organisation fest und kann insbesondere die Einrichtung eines Pikettdienstes für dringliche Fälle vorsehen. Er kann im weiteren Verfahrensvorschriften erlassen, namentlich über mündliche Verhandlungen, die mündliche Eröffnung von Verfügungen und das summarische Verfahren.

2 Die Rekurskommission entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern über Beschwerden, Revisionen und Gesuche nach Artikel 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes²³⁾, die nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters nach Artikel 111 Absatz 2 fallen.

3 Soll eine Grundsatzfrage entschieden oder eine wesentliche Rechtsfrage abweichend von einer früheren Entscheidung beurteilt werden, so ist die Zustimmung der Gesamtkommission einzuholen. Sie beschliesst mit der Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder; die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident hat den Stichentscheid. Der Beschluss ist für die Erledigung der Streitsache bindend.

4 Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident bestimmt die für die Koordination der Rechtsprechung erforderlichen organisatorischen Massnahmen.

Art. 105 Zuständigkeit

1 Die Rekurskommission entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Entscheide des Bundesamtes betreffend die:

- a. Verweigerung des Asyls und das Nichteintreten auf ein Asylgesuch;
- b. Verweigerung des vorübergehenden Schutzes; vorbehalten bleibt Artikel 68 Absatz 2, soweit nicht die Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Familie gerügt wird;
- c. Wegweisung;
- d. Beendigung des Asyls oder des vorübergehenden Schutzes;
- e. Aufhebung der vorläufigen Aufnahme, die nach Artikel 44 Absätze 2 und 3 angeordnet worden ist.

2 Dem Kanton steht die Beschwerde an die Rekurskommission offen, sofern das Bundesamt seinem Antrag nach Artikel 44 Absatz 5 nicht statt gibt.

SR 172.021 ²³⁾ 3 Für Beschwerden, die sich auf Bestimmungen des 7. Kapitels
SR 235.1 ²⁴⁾ berufen, gilt Artikel 25 des Bundesgesetzes über den Datenschutz²⁴⁾.



4 Über andere Beschwerden entscheidet das Departement endgültig, soweit nicht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist.

Art. 106 Beschwerdegründe

1 Mit der Beschwerde an die Rekurskommission kann gerügt werden:

- a. Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens;
- b. unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts;
- c. Unangemessenheit.

2 Bei der Beurteilung der Unangemessenheit ist die Rekurskommission an die Richtlinien und besonderen Weisungen des Bundesrates gebunden.

Art. 107 Anfechtbare Zwischenverfügungen

1 Zwischenverfügungen, die in Anwendung der Artikel 10 Absätze 1–3 und 18–48 dieses Gesetzes sowie Artikel 22a des ANAG²⁵⁾ ergehen, können nur durch Beschwerde gegen die Endverfügung angefochten werden. Vorbehalten bleibt die Anfechtung von Verfügungen nach Artikel 27 Absatz 3.

2 Selbständig anfechtbar sind ausserdem, sofern sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können:

- a. vorsorgliche Massnahmen;
- b. Verfügungen, mit denen das Verfahren sistiert wird, ausser Verfügungen nach Artikel 69 Absatz 3.

3 Selbständig anfechtbar sind zudem Verfügungen über die vorläufige Verweigerung der Einreise sowie über die Zuweisung eines Aufenthaltsortes am Flughafen (Art. 22 Abs.1 und 2).

Art. 108 Überprüfung der Einreiseverweigerung und der Aufenthaltszuweisung am Flughafen

1 Die asylsuchende Person kann bis zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über die Wegweisung nach Artikel 23 Absätze 1 und 3 Beschwerde einreichen gegen die vorläufige Verweigerung der Einreise sowie gegen die Zuweisung eines Aufenthaltsortes am Flughafen (Art. 22 Abs. 1 und 2).

2 Die Rekurskommission entscheidet über die Beschwerde innert 48 Stunden, in der Regel aufgrund der Akten.

Art. 109 Behandlungsfrist

Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen nach den Artikeln 32–35 und 40 Absatz 1 in der Regel innerhalb von sechs Wochen.

Art. 110 Verfahrensfristen

1 Die Nachfrist für die Verbesserung der Beschwerde beträgt sieben Tage.

2 Die Frist für die Beibringung von Beweisen dauert sieben Tage, wenn der Beweis im Inland, und 30 Tage, wenn der Beweis im Ausland beschafft werden muss. Gutachten sind binnen 30 Tagen beizubringen.

3 Die Frist kann verlängert werden, wenn die beschwerdeführende Person beziehungsweise ihre Vertreterin oder ihr Vertreter namentlich wegen Krankheit oder Unfall verhindert ist, innerhalb dieser Frist zu handeln.

4 Bei Verfahren nach Artikel 108 betragen die Verfahrensfristen 24 Stunden.

Art. 111 Vereinfachtes Verfahren

1 Bei offensichtlich unbegründeten Beschwerden und bei Beschwerden nach Artikel 108 kann auf den Schriftenwechsel verzichtet werden.

2 Die Richter entscheiden in folgenden Fällen als Einzelrichter:

- a. Abschreibung von Beschwerden infolge Gegenstandslosigkeit;
- b. Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Beschwerden;
- c. Entscheid über die vorläufige Verweigerung der Einreise am Flughafen und Zuweisung eines Aufenthaltsortes am Flughafen.

3 Der Beschwerdeentscheid wird nur summarisch begründet.

Art. 112 Aufschiebende Wirkung und sofortiger Vollzug

1 Wurde der sofortige Vollzug der Wegweisung angeordnet, so kann die ausländische Person innerhalb von 24 Stunden bei der Rekurskommission ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einreichen. Die ausländische Person ist auf ihre Rechte hinzuweisen.

2 Über ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung hat die Rekurskommission innerhalb von 48 Stunden zu entscheiden.

3 Die beschwerdeführende Person kann bis zum Entscheid über ihr Gesuch von der zuständigen Behörde festgehalten werden, längstens aber während 72 Stunden.

4 Die Einreichung ausserordentlicher Rechtsmittel und Rechtsbehelfe hemmt den Vollzug nicht, es sei denn, die für die Behandlung zuständige Behörde setze ihn aus.

9. Kapitel: Internationale Zusammenarbeit und beratende Kommission

Art. 113 Internationale Zusammenarbeit

Der Bund beteiligt sich an der Harmonisierung der europäischen Flüchtlingspolitik auf internationaler Ebene sowie an der Lösung von Flüchtlingsproblemen im Ausland. Er unterstützt die Tätigkeit internationaler Hilfswerke. Er arbeitet namentlich mit dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge zusammen.

Art. 114 Beratende Kommission

Der Bundesrat setzt eine beratende Kommission für Flüchtlingsfragen ein.

10. Kapitel: Strafbestimmungen zum 5. Kapitel 2. Abschnitt

Art. 115 Vergehen

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches²⁶⁾ vorliegt, wer:

- a. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise aufgrund dieses Gesetzes für sich oder einen anderen einen geldwerten Vorteil erwirkt, der ihm nicht zukommt;



- b. sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Pflicht zur Sicherheitsleistung nach Artikel 86 ganz oder teilweise entzieht;
- c. als Arbeitgeber einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer Sicherheitsleistungen vom Lohn abzieht und sie nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet.

Art. 116 Übertretungen

Mit Busse wird bestraft, sofern nicht ein Tatbestand nach Artikel 115 vorliegt, wer:

- a. die Auskunftspflicht verletzt, indem er wissentlich unwahre Angaben macht oder eine Auskunft verweigert;
- b. sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese in anderer Weise verunmöglicht.

Art. 117 Vergehen und Übertretungen im Geschäftsbetrieb

Wird das Vergehen oder die Übertretung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Einzel-firma oder im Betrieb einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt begangen, so gelten die Artikel 6 und 7 des Verwaltungs-
strafrechtsgesetzes²⁷⁾.

Art. 118 Strafverfolgung

Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

11. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 119 Vollzug

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die Aus-führungsbestimmungen.

Art. 120 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. das Asylgesetz vom 5. Oktober 1979²⁸⁾;
- b. der Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1994²⁹⁾ über Sparmass-nahmen im Asyl- und Ausländerbereich.

Art. 121 Übergangsbestimmungen

1 Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Verfahren gilt das neue Recht.

2 Hängige Verfahren um Erteilung einer fremdenpolizeilichen Aufenthaltsbewilligung nach dem bisherigen Artikel 17 Absatz 2 werden gegenstandslos.

3 Die Rekurskommission und das Departement bleiben zuständig für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei ihnen hängigen Beschwerden. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

4 Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden auf die nach dem bis-herigen Artikel 14a Absatz 5 des ANAG³⁰⁾ gruppenweise vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer die Bestimmungen des 4. Kapitels angewendet. Die Anwesenheitsdauer als gruppen-weise vorläufig aufgenommene Person wird auf die Fristen nach Artikel 74 Absätze 2 und 3 angerechnet.

5 Für die Ausrichtung von Fürsorgeleistungen an Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung gilt bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das bisherige Recht.

SR 313.0 ²⁷⁾

AS 1980 1718, ²⁸⁾

1986 2062,

1987 1674,

1990 938 1587,

1994 1634 2876,

1995 146 1126,

1997 2394 4356,

1998 1582.

AS 1994 2876 ²⁹⁾

SR 142.20 ³⁰⁾

Art. 122 **Verhältnis zum Bundesbeschluss vom
26. Juni 1998³¹⁾ über dringliche Massnahmen im
Asyl- und Ausländerbereich**

Wird gegen den Bundesbeschluss vom 26. Juni 1998 über dringliche Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich das Referendum ergriffen und wird er in einer Volksabstimmung abgelehnt, so gelten die nachstehend aufgeführten Bestimmungen als gestrichen:

- a. Artikel 8 Absatz 4 (Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von gültigen Reisepapieren),
- b. Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a (Nichteintreten bei Nichtabgabe von Reisepapieren oder Identitätsausweisen),
- c. Artikel 33 (Nichteintreten bei missbräuchlicher Nachreichung eines Gesuchs),
- d. Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b (Nichteintreten bei Identitäts-täuschung); in diesem Fall wird der Inhalt von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b in der Fassung gemäss Ziffer I des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1990³²⁾ über das Asylverfahren anstelle der gestrichenen Bestimmung von Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b eingefügt; und
- e. Artikel 45 Absatz 2 (Sofortiger Vollzug bei Nichteintretensentscheiden); in diesem Fall wird der Inhalt von Artikel 17a Absatz 2 in der Fassung gemäss Ziffer II des Bundesgesetzes vom 18. März 1994³³⁾ über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht anstelle der gestrichenen Bestimmung von Artikel 45 Absatz 2 unter Anpassung der Artikelverweise eingefügt.

Art. 123 **Referendum und Inkrafttreten**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

AS 1998 1582 31)

AS 1990 938 32)

AS 1995 146 151 33)

1 §

Anhang Änderung bisherigen Rechts

1. Das Bundesgesetz vom 26. März 1931³⁵⁾ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wird wie folgt geändert:

Art. 14a Abs. 2–6

2 Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann.

3 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen.

4 Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt.

4bis Führt der Vollzug der Wegweisung für den Asylbewerber zu einer schwerwiegenden persönlichen Notlage nach Artikel 44 Absatz 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998³⁶⁾, so kann das Bundesamt für Flüchtlinge die vorläufige Aufnahme verfügen.

5 Aufgehoben

6 Die Absätze 4 und 4bis finden keine Anwendung, wenn der weg- oder ausgewiesene Ausländer die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt hat oder in schwerwiegender Weise gefährdet.

Art. 14b Abs. 2bis–4

2bis Die vorläufige Aufnahme nach Artikel 14a Absatz 4bis kann aufgehoben werden, wenn beim Ausländer keine schwerwiegende persönliche Notlage nach Artikel 44 Absatz 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998³⁷⁾ mehr gegeben ist oder wenn Gründe nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a oder b vorliegen.

3 Aufgehoben

4 Für die Übernahme der Ausreisekosten und die Ausrichtung von Rückkehrhilfe durch den Bund gelten die Artikel 92 und 93 des Asylgesetzes, soweit sie auf Asylsuchende anwendbar sind.

Art. 14c

1 Die vorläufige Aufnahme kann unter Vorbehalt von Artikel 14b Absätze 2 und 2bis für zwölf Monate verfügt werden. Der Aufenthaltskanton verlängert sie in der Regel um jeweils zwölf Monate.

2 Der vorläufig aufgenommene Ausländer kann seinen Aufenthaltsort im Gebiet des bisherigen oder des zugewiesenen Kantons frei wählen³⁸⁾.

3 Die kantonalen Behörden bewilligen dem Ausländer eine unselbständige Erwerbstätigkeit, sofern die Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage dies gestatten.

4 Festsetzung, Ausrichtung und Abrechnung von Fürsorgeleistungen richten sich nach kantonalem Recht. Das 5. Kapitel des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998³⁹⁾ gilt sinngemäss. Die Fürsorge für vorläufig auf-

SR 142.20; AS...³⁵⁾

SR 142.31; AS...(BBl 1998 3525)³⁶⁾

SR 142.31; AS...(BBl 1998 3525)³⁷⁾

Falls gegen die Änderung des ANAG vom 26. Juni 1998 das Referendum ergriffen und die Vorlage in der Volksabstimmung abgelehnt wird, erhält Artikel 14c Absatz 2 folgenden Wortlaut:

2 Der vorläufig aufgenommene Ausländer kann seinen Aufenthaltsort im Gebiet des bisherigen Aufenthaltskantons frei wählen.

SR 142.31; AS...(BBl 1998 3525)³⁹⁾

genommene Flüchtlinge richtet sich nach den für Flüchtlinge anwendbaren Bestimmungen des 5. und 6. Kapitels des Asylgesetzes. ⁵ Der Bund zahlt den Kantonen für jeden vorläufig aufgenommenen Ausländer eine Pauschale nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe a des Asylgesetzes. Die Kostenerstattungspflicht beginnt mit der Einreichung des Gesuchs nach Artikel 14b Absatz 1 oder mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme nach Artikel 14a Absatz 1 und dauert bis zum Zeitpunkt, den das Bundesamt für Flüchtlinge mit der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme festsetzt. ⁶ Vorläufig aufgenommene Ausländer sind verpflichtet, für die Rückerstattung von Fürsorge-, Verfahrens-, Ausreise- und Vollzugskosten Sicherheit zu leisten. Die Artikel 85–87 sowie die Bestimmungen des 10. Kapitels des Asylgesetzes gelten sinngemäss.

Art. 20 Abs. 1 Bst. b

¹ Eine Beschwerde beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ist zulässig gegen:

- b. Verfügungen des Bundesamtes für Flüchtlinge über die vorläufige Aufnahme von Ausländern; ausgenommen sind Verfügungen nach Artikel 44 Absätze 2 und 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 ⁴⁰).

2. Das Zuständigkeitsgesetz vom 24. Juni 1977 ⁴¹) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

³ Die Unterstützung von Auslandschweizern richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 21. März 1973 ⁴²) über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer, die Unterstützung Asylsuchender, Flüchtlinge, Schutzbedürftiger, vorläufig Aufgenommener und Staatenloser nach besonderen Erlassen ⁴³) des Bundes.

3. Der Bundesbeschluss vom 27. April 1972 ⁴⁴) betreffend die Genehmigung des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen wird wie folgt geändert:

Einziges Artikel Abs. 3

³ Für die Fürsorge Staatenloser, die dem Übereinkommen unterstehen, gelten die Fürsorgebestimmungen für Flüchtlinge des 5. und 6. Kapitels des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 ⁴⁵).

SR 142.31; AS...(BBI 1998 3525) ⁴⁰)

SR 851.1 ⁴¹)

SR 852.1 ⁴²)

Vgl. SR 142.31, 855.1 ⁴³)

SR 855.1 ⁴⁴)

SR 142.31; AS...(BBI 1998 3525) ⁴⁵)

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich (BMA)

vom 26. Juni 1998

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 69ter der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. Mai 1998¹⁾, beschliesst:



2

I

Das Asylgesetz vom 5. Oktober 1979²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 12b Abs. 6

⁶Nach Vorliegen eines vollziehbaren Wegweisungsentscheides ist die betroffene Person verpflichtet, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken.

Art. 16 Abs. 1 Bst. a bis und b

- ¹Auf ein Gesuch wird nicht eingetreten, wenn der Gesuchsteller:
- a bis. den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reisepapiere oder andere Dokumente abgibt, die es erlauben, ihn zu identifizieren; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Gesuchsteller glaubhaft machen kann, dass er dazu aus entschuldbaren Gründen nicht in der Lage ist, oder wenn Hinweise auf eine Verfolgung vorliegen, die sich nicht als offensichtlich haltlos erweisen;
 - b. die Behörden über seine Identität täuscht und diese Täuschung aufgrund der Ergebnisse der erkennungsdienstlichen Behandlung oder anderer Beweismittel feststeht;

Art. 16a bis Nichteintreten bei missbräuchlicher Nachreichung eines Gesuchs

- ¹Auf das Asylgesuch einer Person, die sich illegal in der Schweiz aufhält, wird nicht eingetreten, wenn sie offensichtlich bezweckt, den drohenden Vollzug einer Weg- oder Ausweisung zu vermeiden.
- ²Ein solcher Zweck ist zu vermuten, wenn das Gesuch in engem zeitlichem Zusammenhang mit einer Verhaftung, einem Strafverfahren, dem Vollzug einer Strafe oder dem Erlass einer Wegweisungsverfügung eingereicht wird.
- ³Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn:
- a. eine frühere Einreichung des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar war; oder
 - b. sich Hinweise auf eine Verfolgung ergeben.

Art. 16ater Verfahren vor Nichteintretensentscheiden

¹In den Fällen nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a und a bis, Absatz 2 und Artikel 16a bis findet eine Anhörung nach den Artikeln 15 und 15a statt. Dasselbe gilt für Fälle nach Artikel 16 Absatz 1

Buchstabe d, wenn der Gesuchsteller aus seinem Heimat- oder Herkunftsstaat in die Schweiz zurückgekehrt ist.
2 In den übrigen Fällen nach Artikel 16 wird dem Gesuchsteller das rechtliche Gehör gewährt.

Art. 16a quater
Bisheriger Art. 16a

Art. 17a Abs. 2
2 Bei Entscheiden nach den Artikeln 16 Absätze 1 und 2 sowie 16a bis kann der sofortige Vollzug angeordnet werden.

Übergangsbestimmung
Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses hängigen Verfahren gilt das bisherige Recht.

II

Das Bundesgesetz vom 26. März 1931³⁾ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wird wie folgt geändert:

Art. 13a Bst. c
Um die Durchführung eines Wegweisungsverfahrens sicherzustellen, kann die zuständige kantonale Behörde einen Ausländer, der keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt, während der Vorbereitung des Entscheides über seine Aufenthaltsberechtigung für höchstens drei Monate in Haft nehmen, wenn er:
c. trotz Einreisesperre das Gebiet der Schweiz betritt und nicht sofort weggewiesen werden kann;

Übergangsbestimmung
Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses verfügten, aber noch nicht verletzten Einreisesperren gilt das neue Recht.

2 §

III

Verhältnis zum Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁴⁾ und zur Änderung vom 26. Juni 1998⁵⁾ des Bundesgesetzes vom 26. März 1931⁶⁾ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Wird gegen den vorliegenden Beschluss das Referendum ergriffen und wird er in einer Volksabstimmung abgelehnt, so gelten die nachstehend aufgeführten Bestimmungen als gestrichen:

- a. die entsprechenden Bestimmungen des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁷⁾:
 1. Artikel 8 Absatz 4 (Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von gültigen Reisepapieren),
 2. Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a (Nichteintreten bei Nichtabgabe von Reisepapieren oder Identitätsausweisen),
 3. Artikel 33 (Nichteintreten bei missbräuchlicher Nachreichung eines Gesuchs); und
- b. die entsprechenden Bestimmungen des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁸⁾:
 1. Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b (Nichteintreten bei Identitätstäuschung); in diesem Fall wird der Inhalt von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b in der Fassung gemäss Ziffer I des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1990⁹⁾ über das Asylverfahren, in Kraft bis zum 31. Dezember 2000¹⁰⁾, anstelle der gestrichenen Bestimmung von Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹¹⁾ eingefügt,
 2. Artikel 45 Absatz 2 (Sofortiger Vollzug bei Nichteintretensentscheiden); in diesem Fall wird der Inhalt von Artikel 17a Absatz 2 in der Fassung gemäss Ziffer II des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹²⁾ über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht anstelle der gestrichenen Bestimmung von Artikel 45 Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹³⁾ unter Anpassung der Artikelverweise eingefügt; und
- c. die entsprechende Bestimmung gemäss Änderung vom 26. Juni 1998¹⁴⁾ des Bundesgesetzes vom 26. März 1931¹⁵⁾ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer: Artikel 13a Buchstabe c (Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft bei Einreiseperrre); in diesem Fall bleibt Artikel 13a Buchstabe c in der Fassung gemäss Ziffer I des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹⁶⁾ über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht weiterhin anwendbar.

SR 142.31; AS... 4)

AS... 5)

SR 142.20 6)

SR 142.31; AS... 7)

SR 142.31; AS... 8)

AS 1990 938 9)

AS 1995 4356, 1997 2372 10)

SR 142.31; AS... 11)

AS 1995 146 151 12)

SR 142.31; AS... 13)

AS... 14)

SR 142.20 15)

AS 1995 146 151 16)

IV

Schlussbestimmungen

1 Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich.

2 Er wird nach Artikel 89bis Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und untersteht nach Artikel 89bis Absatz 2 der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

3 Er tritt am 1. Juli 1998 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten einer ihn ersetzenden Bundesgesetzgebung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2000.

4 Der Bundesrat kann den Beschluss vorzeitig aufheben.

Dritte Vorlage

Ärztliche Verschreibung von Heroin

3

■ **Die dritte Abstimmungsfrage lautet:
Wollen Sie den Bundesbeschluss vom
9. Oktober 1998 über die ärztliche
Verschreibung von Heroin annehmen?**

Der Nationalrat hat die Vorlage mit
125 zu 56 Stimmen bei 5 Enthaltungen
angenommen, der Ständerat mit 31 zu 3
Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

■ Die 4-Säulen-Politik des Bundes

Der Bund geht entschlossen gegen das Drogenproblem und dessen Auswirkungen vor. Im Kampf gegen die Drogensucht verfolgt er eine differenzierte und erfolgreiche Strategie. Seine Drogenpolitik beruht auf vier Säulen: Prävention, Therapie, Überlebenshilfe und Repression. Diese Politik wurde von der Bevölkerung durch die Ablehnung der Volksinitiativen "Jugend ohne Drogen" und "Droleg – für eine vernünftige Drogenpolitik" bereits zweimal unterstützt.

■ Die ärztliche Verschreibung von Heroin

Für eine kleine Gruppe von schwer Abhängigen ist die ärztliche Heroinverschreibung eine notwendige Ergänzung der Therapiemöglichkeiten. Die positiven Auswirkungen auf Gesundheitszustand und soziale Integration der Patientinnen und Patienten wurden zwischen 1994 und 1996 in einem wissenschaftlichen Versuch belegt. Die ärztliche Verschreibung von Heroin soll deshalb als Behandlung für Drogenabhängige zugelassen werden. Aufgenommen werden nur volljährige Personen, welche seit mindestens zwei Jahren drogenabhängig und schon zweimal in anderen Therapien gescheitert sind. Der vorliegende Bundesbeschluss bildet die gesetzliche Grundlage dafür, dass die ärztliche Heroinverschreibung als Therapie für eine klar definierte Gruppe

von schwer Drogenabhängigen weitergeführt werden kann. Ihnen soll so geholfen werden, aus dem Teufelskreis der Droge auszubrechen.

■ Warum das Referendum?

Gegen die Vorlage ist das Referendum ergriffen worden. Das Referendumskomitee macht geltend, die ärztliche Heroinabgabe bringe auf Kosten der Allgemeinheit eine Suchtverlängerung statt echte Hilfe.

■ Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament haben mit dem Dringlichen Bundesbeschluss eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die ärztliche Verschreibung von Heroin von der Versuchsphase in die Phase der beschränkt anwendbaren Therapie überführt werden kann. Würde die Vorlage abgelehnt, müssten über 1000 Personen ihre Therapie abbrechen. Vielen von ihnen dürfte der Schritt in eine andere Therapie nicht gelingen.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die ärztliche Verschreibung von Heroin

vom 9. Oktober 1998



Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Februar 1998¹⁾, beschliesst:

I

Das Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 6-8

6 Das Bundesamt für Gesundheit kann im weiteren für den Anbau, die Einfuhr, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Stoffen nach Absatz 1 Buchstabe b Ausnahmegewilligungen erteilen. Ausnahmegewilligungen zur Behandlung von drogenabhängigen Personen mit Stoffen nach Absatz 1 Buchstabe b* können ausschliesslich an hierfür spezialisierte Institutionen erteilt werden.
7 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Behandlung von Menschen mit Stoffen nach Absatz 1 Buchstabe b. Er sorgt insbesondere dafür, dass diese Stoffe nur bei Personen angewendet werden, die

- a. mindestens 18 Jahre alt sind;
- b. seit mindestens zwei Jahren heroinabhängig sind;
- c. mindestens zwei Behandlungsversuche mit einer anderen anerkannten ambulanten oder stationären Behandlungsmethode abgebrochen haben, oder deren Gesundheitszustand andere Behandlungsformen nicht zulässt; und
- d. Defizite im medizinischen, psychologischen oder sozialen Bereich aufweisen, die auf den Drogenkonsum zurückzuführen sind.

8 Der Bundesrat legt die periodische Überprüfung der Therapieverläufe fest, namentlich auch im Hinblick auf das Ziel der Drogenabstinenz.

Art. 8a

1 Das Bundesamt für Gesundheit ist berechtigt, personenbezogene Daten zur Überprüfung der Voraussetzungen und des Verlaufs der Behandlung nach Artikel 8 Absätze 6 und 7 zu bearbeiten.

2 Es gewährleistet durch technische und organisatorische Massnahmen den Datenschutz.

II

1 Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich.

2 Er wird nach Artikel 89^{bis} Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und untersteht nach Artikel 89^{bis} Absatz 2 der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

3 Er tritt am Tag nach der Verabschiedung in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der Revision des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

3

BBl 1998 1607 1) * Bei den erwähnten Substanzen handelt es sich ausschliesslich um SR 812.121 2) "Diacetylmorphin (=Heroin) und seine Salze".



Das Referendumskomitee 51 macht geltend

■ "Drogen vom Staat für Tausende?"

Der Bund will jegliche Beschränkung der Abgabepunkte aufheben. Geplant ist, mehrere tausend Süchtige auf Kosten der Allgemeinheit zu staatsabhängigen 'Chronisch-Süchtigen' zu erklären und mit Heroin zu versorgen.

■ Rauschgift als Therapie?

Bei Annahme des Bundesbeschlusses wird die Abgabe des hochgiftigen Heroins an Süchtige als 'neue Therapieform' definitiv eingeführt. Dies ist angesichts der Schädlichkeit und der Suchtpotenz dieser Droge nicht zu verantworten!

■ Heroin - ein Medikament?

Das international geächtete Rauschgift Heroin soll bei der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) als Medikament registriert werden. Allein dafür fallen Kosten von 1,5 Millionen Franken an. Es ist absurd, eine Krankheit (Sucht) mit ihrem Erreger (Heroin) heilen zu wollen.

■ Soll Krankenkasse bezahlen?

Falls der Bundesbeschluss angenommen wird, will der Bund – mit Hilfe des KVG – die Krankenkassen zwingen, die Kosten für die Heroinabgabe als Pflichtleistung zu übernehmen. Diese immensen Beträge von mindestens 50 bis 80 Millionen Franken würden auf die Krankenkassenprämien aller Versicherten abgewälzt!

■ Keine Legalisierungspolitik!

Das Volk hat die 'Droge-Initiative' sehr deutlich abgelehnt. Trotzdem plant der Bund neben der massiven Ausweitung der Heroinabgabe den straffreien Konsum aller Drogen und die Legalisierung von Cannabis. Dies führt zu einer undeklarierten Liberalisierung bzw. Legalisierung der Rauschgifte.

■ Falsche Signale!

Es kann und darf nicht Absicht des Bundes sein, den Zugang zu Rauschgiften zu erleichtern. Aufgabe des Bundes wäre es, vor Drogen zu warnen, Eltern und Erzieher in der Prävention zu unterstützen und die Bevölkerung vor den bedrohlichen Auswirkungen der Rauschgifte zu schützen.

■ Echte Hilfe, nicht Suchtverlängerung – deshalb NEIN!

Nur mit echter Hilfe und Therapie wird ein drogenfreies Leben möglich. Die bisher Teilnehmenden an den Heroinprogrammen werden nicht sich selbst überlassen. Sie müssen die Gelegenheit erhalten, sich in einem Anschlussprogramm ohne Heroinabgabe von ihrer Abhängigkeit lösen zu können. Ihr NEIN zum Bundesbeschluss setzt menschliche und finanzielle Ressourcen frei, mit denen Drogenabhängigen wirklich aus der Zwangsjacke der Sucht geholfen werden kann."

Stellungnahme des Bundesrates

3

Die Drogenpolitik des Bundesrates hat sich als Mittelweg zwischen extremen Positionen bewährt. Sie zielt darauf ab, den Drogenkonsum zu verhindern, die Bevölkerung vor den damit verbundenen Gesundheitsrisiken zu schützen, Drogenabhängige beim Ausstieg zu unterstützen und den Drogenhandel zu bekämpfen. Der Bundesrat befürwortet die ärztliche Verschreibung von Heroin als unerlässliche Massnahme für eine kleine Gruppe von schwer Drogenabhängigen aus folgenden Gründen:

■ Eine ausgewogene Politik

Der Bund verfolgt in Zusammenarbeit mit Kantonen, Gemeinden und privaten Organisationen eine Drogenpolitik, die das Problem von vier verschiedenen Seiten angeht:

1. Prävention: Jugendliche und Erwachsene überzeugen, keine Drogen zu nehmen. Die Mehrheit der Jugendlichen nimmt keine Betäubungsmittel, und die Zahl der neuen Drogenabhängigen hat seit 1990 abgenommen.

2. Therapie: abhängigen Menschen helfen, von der Droge wegzukommen. Die Zahl der behandelten Personen hat sich seit 1990 verdoppelt; der Mehrheit der Drogenabhängigen gelingt der Ausstieg. Die ärztliche Verschreibung von Heroin ist eine Therapieform, die für eine beschränkte Anzahl von schwer Drogenabhängigen die vielleicht letzte Chance für eine Veränderung darstellt.

3. Überlebenshilfe: Gesundheit und Würde der Drogenabhängigen bewahren, die Übertragung von Aids und Hepatitis verhindern. Seit 1994 hat sich die Zahl der Neuansteckungen deutlich verringert. Die Zahl der Todesfälle wegen Überdosis hat sich in den letzten 6 Jahren halbiert (1992: 419, 1998: 210).

4. Repression: den Drogenmarkt entschieden bekämpfen und die Sicherheit der Bevölkerung erhöhen, zum Beispiel durch die Schliessung offener Drogenszenen.

■ Positive Erfahrungen

Seit 1994 wird im Rahmen umfassender Suchttherapien unter ärztlicher Aufsicht schwer Drogenabhängigen versuchsweise Heroin verschrieben. Bei den Personen, die am Versuch teilnahmen, liessen sich folgende Veränderungen feststellen: Der allgemeine Gesundheitszustand verbesserte sich. Die Kriminalitätsrate sank drastisch. Viele Personen konnten wieder schrittweise in den Arbeitsprozess eingegliedert werden und so mit dem Abbau ihrer Schulden beginnen. Ihre Wohnsituation wurde stabiler. Sie brachen den Kontakt zur Drogenszene ab oder schränkten ihn ein und konsumierten in der Folge deutlich weniger illegal erworbene Drogen. Insgesamt verbesserte sich die gesundheitliche und soziale Situation der am Versuch teilnehmenden Personen deutlich.

■ Langfristiges Ziel: Abstinenz

Langfristiges Ziel jeder Drogentherapie ist die Abstinenz. Allerdings ist der Weg zur Abstinenz für schwer Drogenabhängige in vielen Fällen lang und beschwerlich und leider nicht immer erfolgreich. Oft ist daher als Zwischenschritt eine Phase der Stabilisierung und Beruhigung nötig. Bei allen Personen, die an einem Programm zur ärztlichen Heroinschreibung teilnehmen, haben andere Therapien nicht zum Erfolg geführt. Ohne die Heroinschreibung wären sie heute in den meisten Fällen ohne Therapie!

■ Kontrolle durch den Bund

Der Bund wird weiterhin die Oberaufsicht über die heroingestützte Behandlung ausüben, die erforderlichen Bewilligungen erteilen und damit sicherstellen,

dass die Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Befürchtung, dass die Anzahl der am Programm teilnehmenden Personen unkontrolliert wächst, ist daher unbegründet. Klar geregelt sind vor allem die Kriterien für die Aufnahme in die Behandlung, die Anforderungen an Therapeutinnen und Therapeuten und an die spezialisierten Behandlungszentren.

■ Benötigte Behandlungsplätze

Es liegt im Interesse und in der Verantwortung der Kantone, schwer Drogenabhängigen die heroingestützte Behandlung anzubieten. Bereits haben mehrere Städte und Kantone mit Abklärungs- und Planungsarbeiten für die Eröffnung neuer Behandlungszentren begonnen. In der Schweiz erfüllen rund 3'000 Personen die Aufnahmekriterien. Es ist allerdings kaum damit zu rechnen, dass sie alle in der Lage sind, sich den strengen Rahmenbedingungen dieser Behandlung zu unterziehen.

■ Internationales Umfeld

Die ärztliche Verschreibung von Heroin steht in Einklang mit den internationalen Abkommen zur Drogenbekämpfung. Diese neue Therapieform hat im Übrigen grosses internationales Interesse geweckt, wobei nach wie vor sowohl kritische als auch anerkennende Stimmen zu hören sind. Heute werden ähnliche Versuche in Holland durchgeführt. Deutschland und Dänemark prüfen entsprechende Forschungsprojekte.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den Bundesbeschluss über die ärztliche Verschreibung von Heroin gutzuheissen.

Vierte Vorlage

Invalidenversicherung

4

■ **Die vierte Abstimmungsfrage lautet:**
Wollen Sie die Änderung vom 26. Juni 1998 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) annehmen?

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 92 zu 77 Stimmen bei 12 Enthaltungen angenommen, der Ständerat mit 35 zu 4 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

■ Die IV muss dringend saniert werden

Die Invalidenversicherung (IV) ist ein wichtiger Teil der schweizerischen Sozialversicherungen. Ihre Ausgaben sind in den vergangenen Jahren im Durchschnitt um jährlich 7 Prozent gestiegen. Ende 1997 beliefen sich die Schulden der IV auf über 2 Milliarden Franken. Die Sanierung ist deshalb dringend. Erforderlich sind Massnahmen auf der Einnahmenseite wie auf der Ausgabenseite.

■ Massnahmen auf der Einnahmenseite

Erste Massnahmen zur Sanierung der IV wurden bereits auf den 1. Januar 1998 ergriffen: Um das finanzielle Loch zu stopfen, wurden von den Überschüssen der Erwerbsersatzordnung (EO) 2,2 Milliarden in die IV verlagert. In einem weiteren Schritt soll die Finanzierung der IV wieder ins Gleichgewicht gebracht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, will der Bundesrat im Rahmen der 11. AHV-Revision vorschlagen, die Mehrwertsteuer zu Gunsten der Invalidenversicherung ab dem Jahr 2003 um einen Prozentpunkt zu erhöhen.

■ Revision betrifft Ausgabenseite

Zur Sanierung gehören auch Massnahmen zur Senkung der Ausgaben. Die vorliegende Gesetzesrevision hat zum Ziel, vorhandenes Sparpotenzial auszuschöpfen. Der Bundesrat hat sich auf zwei massvolle Sparmassnahmen beschränkt. Mit der Aufhebung der Zusatzrente und der Viertelsrente sowie mit Massnahmen zur Effizienzsteigerung soll die Versicherung längerfristig um rund 255 Millionen Franken pro Jahr entlastet werden.

■ Warum das Referendum?

Die Gegner der Revision wenden sich hauptsächlich gegen die Aufhebung der Viertelsrente. Sie machen geltend, der Spareffekt dieser Massnahme sei im Vergleich zu den Einbussen der Betroffenen sehr gering.

■ Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Die vorliegende Gesetzesrevision trägt in angemessener Weise zur Sanierung der IV bei. Bundesrat und Parlament sind der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Sparmassnahmen sozial vertretbar sind.

Was bringt die Revision?

■ **Einsparungen durch die Aufhebung der Viertelsrente**

Bei der IV ist die Art der Rente abhängig vom Invaliditätsgrad. Es gibt ganze, halbe und Viertelsrenten. Ein Invaliditätsgrad von 40 bis 49 Prozent berechtigt zu einer Viertelsrente, ab 50 Prozent besteht Anrecht auf eine halbe und ab 66 2/3 Prozent auf eine ganze Rente. Mit der Revision wird die Viertelsrente aufgehoben. Dadurch wird die IV voraussichtlich um 20 Millionen Franken pro Jahr entlastet.

Vom Wegfall der Viertelsrente (zwischen 250 und 500 Franken im Monat) wären etwa 6000 der rund 180 000 invaliden Rentenbezügerinnen und -bezüger in der Schweiz betroffen.

Die nachteiligen Folgen der Aufhebung der Viertelsrente werden jedoch zweifach gemildert: Wer heute bereits eine Rente bezieht, erhält diese unverändert weiter. Personen mit einem Invaliditätsgrad zwischen 40 und 49 Prozent und in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten neu einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

■ **Einsparungen durch die Aufhebung der Zusatzrente**

Mit der Revision wird auch die Zusatzrente aufgehoben. Dies führt langfristig zu Einsparungen von 235 Millionen Franken im Jahr.

Verheiratete, die wegen ihrer Invalidität die Erwerbstätigkeit aufgeben mussten, erhalten zu ihrer Invalidenrente eine Zusatzrente für die Ehefrau oder den Ehemann. Bedingung ist, dass diese nicht selber eine AHV- oder IV-Rente beziehen. Heute werden rund 60'000 Zusatzrenten im In- und Ausland ausbezahlt. Die Zusatzrente beträgt zwischen 300 und 600 Franken im Monat.

Personen, die bereits heute eine Zusatzrente beziehen, sind von der Aufhebung nicht betroffen.

■ **Massnahmen zur Kostensteuerung und zur Effizienzsteigerung**

Die Gesetzesrevision sieht weitere Massnahmen vor: Die Beiträge der IV an Wohnheime und Werkstätten für Behinderte werden neu an die Bedingung geknüpft, dass eine kantonale oder interkantonale Planung den Bedarf für diese Einrichtungen nachweist. Eine Verstärkung des ärztlichen Dienstes der IV soll zu einer qualitativen Verbesserung der medizinischen Grundlagen für die Entscheide der IV-Stellen führen. Schliesslich wird der Rechtsschutz in der IV verbessert.



Das Referendumskomitee 57 macht geltend

"Nein zur Abschaffung der IV-Viertelsrente

■ **Nein zur Bestrafung von Eingliederungswillen**

Wird die IV-Viertelsrente abgeschafft, gibt es nur noch zwei 'grobe' Rentenstufen (halbe und ganze Renten). Dieses System beeinträchtigt Eingliederungsziele der IV und Eingliederungswillen der Betroffenen. Wer sein Einkommen nur geringfügig verbessert, riskiert einen wesentlich höheren Rentenverlust.

■ **Nein zu folgenschwerem Leistungsabbau**

Die Abschaffung der IV-Viertelsrente trifft jene, die sich trotz schwerer gesundheitlicher Probleme bemühen, ihren Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit selber zu bestreiten. Das ist für den einzelnen Menschen schmerzhaft und demotivierend - und für die gesamte Volkswirtschaft widersinnig!

■ **Nein zur Aushöhlung des Versicherungsprinzips**

Die Invalidenversicherung ist keine Fürsorgekasse, sondern, wie die AHV, eine Versicherung. Es gilt, dass wer Beiträge bezahlt, rechtmässigen Anspruch auf angemessene Leistungen hat. Anstelle der Viertelsrenten sollen künftig Ergänzungsleistungen (EL) bezahlt werden. Diese sind jedoch kein gleichwertiger Ersatz. Denn EL-Ansprüche kann generell nur geltend machen, wer unter dem Existenzminimum lebt.

■ **Nein zu mehr Ungleichbehandlung**

Die Streichung der Viertelsrente verstärkt die Ungleichbehandlung Behinderter. Bei Invalidität durch Unfall werden Renten - durch die Unfallversicherung - bereits ab einem IV-Grad von 10% entrichtet. Bei krankheitsbedingter Invalidität würde ein teilweiser Ausgleich - durch die IV - erst ab einem IV-Grad von 50% erfolgen: das heisst, erst nach Verlust der Hälfte des bisherigen Einkommens.

■ **Nein zu untauglichen Sparmassnahmen**

Durch die Streichung der Viertelsrente soll das IV-Budget von netto 0,2% der Gesamtausgaben entlastet werden. Die Einsparungen stehen jedoch in krassem Missverhältnis zum Schaden für die eigentlichen Ziele der IV. Und, wird die berufliche Eingliederung zusätzlich erschwert, drohen der IV gar mehr statt weniger Kosten. Eine Sanierung der IV tut not. Die Abschaffung der Viertelsrente aber trägt dazu gar nichts bei."

IG Referendum "Gegen die Abschaffung der IV-Viertelsrente"

Stellungnahme des Bundesrates

Die Invalidenversicherung (IV) ist ein wichtiger Pfeiler der schweizerischen Sozialversicherungen. Sie muss wieder auf eine ausgeglichene finanzielle Basis gestellt werden. Dafür sind in erster Linie Zusatzeinnahmen nötig. Es müssen aber auch bestehende Leistungen auf ihre Berechtigung überprüft werden. Die vorgeschlagenen Sparmassnahmen sind sozialverträglich ausgestaltet und vertretbar. Der Bundesrat befürwortet die Gesetzesrevision insbesondere aus folgenden Gründen:

4

■ Beitrag zur Sanierung der IV

Die IV ist in den letzten Jahren aus dem finanziellen Gleichgewicht geraten. Zur Sanierung sind Mehreinnahmen nötig. Ferner sind bestehende Leistungen auf ihre Berechtigung zu überprüfen. Der Bundesrat vertritt nicht das Prinzip "Sparen um jeden Preis". Es ist ihm aber wichtig, dass die Mittel der IV möglichst gezielt eingesetzt werden. Mit der Aufhebung der Viertels- und der Zusatzrente sowie mit weiteren kostendämpfenden Massnahmen wird ein Beitrag an die Sanierung der IV geleistet.

■ Die Sparmassnahmen sind sozialpolitisch vertretbar

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Behinderten zu den schwächsten Gliedern unserer Gesellschaft gehören und auf einen besonderen sozialen Schutz angewiesen sind. Mit dem Vorschlag, die Viertelsrente und die Zusatzrente aufzuheben, hat er sich auf Einsparungen beschränkt, die unter sozialen Gesichtspunkten vertretbar sind.

■ Wer heute eine Rente bezieht, erhält diese auch weiterhin

Bei beiden Sparmassnahmen ist eine grosszügige Übergangsregelung vorgesehen: Die Aufhebung der Viertelsrente und der Zusatzrente betrifft nur Personen, die heute noch keine solche Rente beziehen. Wer bereits eine Viertels- oder eine Zusatzrente bezieht, erhält diese unverändert weiter.

■ Personen in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen werden geschützt

Rund 1000 der 6000 Personen mit einem Invaliditätsgrad von 40 bis 49 Prozent gelten heute als "wirtschaftliche Härtefälle": Wegen ihrer schlechten wirtschaftlichen Situation erhalten sie von der IV statt einer Viertelsrente eine halbe Rente. Solche Personen sind in Zukunft finanziell nicht schlechter gestellt. Anstelle der Rente haben sie Anrecht auf Ergänzungsleistungen.

■ Bedeutung der Viertelsrente nicht überbewerten

Die Viertelsrenten der IV wurden 1988 eingeführt. Damals hoffte man, dass sich die Viertelsrente zu einem wichtigen Instrument für die berufliche Eingliederung entwickeln würde. Die seither gemachten Erfahrungen zeigen aber, dass der Erfolg einer beruflichen Eingliederung nicht nur durch die Viertelsrente, sondern auch durch verschiedene andere Faktoren beeinflusst wird.

■ Geringe Mehrausgaben bei den Ergänzungsleistungen

Die Aufhebung der Viertels- und der Zusatzrenten hat zur Folge, dass die Zahl der Personen, die auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, zunimmt. Diese werden zu einem grossen Teil von den Kantonen finanziert. Längerfristig ist mit jährlichen Mehrkosten von rund 26 Millionen Franken für Bund und Kantone zu rechnen. Dieser Betrag ist im Vergleich zu den Einsparungen von 255 Millionen Franken gering.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung anzunehmen.

Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

Änderung vom 26. Juni 1998



Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Juni 1997¹⁾, beschliesst:

I

Das IV-Gesetz²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

1 Als Invalidität im Sinne dieses Gesetzes gilt die durch einen körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit.

Art. 5 Abs. 2

2 Nichterwerbstätige Personen vor dem vollendeten 20. Altersjahr mit einem körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheitsschaden gelten als invalid, wenn der Gesundheitsschaden wahrscheinlich eine Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird.

Art. 7 Entzug oder Kürzung der Leistung

1 Hat eine versicherte Person die Invalidität vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert, so können die Geldleistungen dauernd oder vorübergehend verweigert, gekürzt oder entzogen werden.

2 Absatz 1 ist anwendbar auf Leistungen für Angehörige, welche die Invalidität einer versicherten Person vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert haben.

Art. 27 Sachüberschrift und Abs. 2

Zusammenarbeit und Tarife

2 Aufgehoben

Art. 27 bis Streitigkeiten

1 Streitigkeiten zwischen der Versicherung und Leistungserbringern entscheidet ein Schiedsgericht.

2 Zuständig ist das kantonale Schiedsgericht am Ort der ständigen Einrichtung oder der Berufsausübung des Leistungserbringers.

3 Die Kantone bezeichnen das Schiedsgericht und regeln das Verfahren. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einer neutralen Person, die den Vorsitz innehat, und aus je einer Vertretung der Versicherung und der betroffenen Leistungserbringer in gleicher Zahl. Die Kantone können die Aufgaben des Schiedsgerichts dem kantonalen Versicherungsgericht übertragen; dieses wird durch je eine Vertretung der Beteiligten ergänzt. Der schiedsgerichtlichen Behandlung eines Streitfalles hat ein Vermittlungsverfahren vorauszugehen.

4 Die Entscheide werden den Parteien mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich eröffnet.

4

Art. 28 Abs. 1, 1 bis und 1 ter

1 Ist ein Versicherter zu mindestens 50 Prozent invalid, so hat er Anspruch auf eine Rente. Diese wird wie folgt nach dem Grad der Invalidität abgestuft:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente
mindestens 50 Prozent	ein Zweitel
mindestens 66 ² / ₃ Prozent	ganze Rente

* 1bis und 1ter Aufgehoben

Art. 29 Abs. 1

1 Der Rentenanspruch nach Artikel 28 entsteht frühestens in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte:

- a. mindestens zu 50 Prozent bleibend erwerbsunfähig geworden ist; oder
- b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 50 Prozent arbeitsunfähig gewesen war.

Art. 34

* Aufgehoben

**Art. 38 Sachüberschrift und Abs. 1 erster Satz
Höhe der Kinderrenten**

1 Die Kinderrente beträgt 40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Invalidenrente...

Art. 38 bis Abs. 3

3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kürzung von Teilrenten sowie von halben Renten.

Art. 53 Abs. 2

2 Der Bundesrat regelt die Organisation und die Aufgaben des ärztlichen Dienstes sowie die Befugnisse des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Art. 68 Statistik und Analysen

1 Die Versicherung vergütet dem Bund die externen Kosten für die Erstellung von Statistiken für die Evaluation dieses Gesetzes, soweit diese für dessen zweckmässigen, wirksamen und rationellen Vollzug notwendig sind.

2 Der Bundesrat erlässt die notwendigen Bestimmungen über die Erstellung, die Auswertung und die Veröffentlichung der benötigten Statistiken sowie über den Zugang zu den gesammelten Daten. Er sorgt dafür, dass der Persönlichkeitsschutz gewährleistet ist.

Art. 69 Rechtspflege

1 Gegen Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes kann innert 30 Tagen bei der verfügenden IV-Stelle Einsprache erhoben werden. Der Bundesrat regelt das Verfahren und kann Ausnahmen vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit vorsehen.

2 Gegen Einspracheentscheide kann Beschwerde an die Rekursbehörden der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben werden. Die Artikel 84-85bis sowie 96 AHVG³⁾ sind sinngemäss anwendbar.

3 Gegen die Entscheide der Rekursbehörden und der Schiedsgerichte kann beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach dem Bundesrechtspflegegesetz⁴⁾ erhoben werden.



Art. 73 Abs. 4–6

4 Beiträge nach Absatz 2 Buchstaben b und c werden unter der Voraussetzung gewährt, dass eine kantonale oder interkantonale Planung den spezifischen Bedarf nachweist.

5 Das Bundesamt für Sozialversicherung genehmigt die Bedarfsplanung der Kantone mittels Verfügung. Es kann den Entscheid mit Vorbehalten und Auflagen verbinden.

6 Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Einreichung der Bedarfsplanung der Kantone.

Art. 75 bis Rechtspflege

1 Gegen Verfügungen des Bundesamtes für Sozialversicherung nach den Artikeln 73 und 74 kann innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für kollektive Leistungen der Invalidenversicherung erhoben werden. Ausgenommen sind Verfügungen über Beiträge, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt.

2 Der Bundesrat bestellt die Eidgenössische Rekurskommission. Er regelt Organisation und Verfahren.

3 Gegen die Entscheide der Eidgenössischen Rekurskommission kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht erhoben werden.

II

Änderung bisherigen Rechts

1. Das AHV-Gesetz⁵⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 43ter Abs. 1

1 Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, Anspruch auf Hilfsmittel haben.

2. Das Bundesgesetz vom 19. März 1965⁶⁾ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 2c Bst. a und b

Anspruchsberechtigt im Sinne von Artikel 2 sind Invalide:

- a. welche einen Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent im Sinne des IV-Gesetzes⁷⁾ aufweisen;
- b. Aufgehoben

III

Übergangsbestimmungen

1. Besitzstandswahrung bei laufenden Viertelsrenten

Laufende Viertelsrenten werden auch nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung unter den bisherigen Voraussetzungen weitergewährt.

2. Überführung der Härtefallrenten in die Ergänzungsleistungen

1 Renten, die auf einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 Prozent beruhen, sind innert eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung in Revision zu ziehen (Art. 41 IVG⁸⁾).

2 Ergibt die Revision weiterhin einen Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent, so leitet die IV-Stelle ihren Entscheid an die zuständige EL-Stelle zur Abklärung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen weiter. Bis zum Entscheid der EL-Stelle wird die Härtefallrente weiter ausgerichtet.

SR 831.10 ⁵⁾

SR 831.30 ⁶⁾

SR 831.20 ⁷⁾

SR 831.20 ⁸⁾

3. Besitzstandswahrung bei laufenden Zusatzrenten

Laufende Zusatzrenten werden auch nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung unter den bisherigen Voraussetzungen weitergewährt.

IV

Referendum und Inkrafttreten

- 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

* Die aufgehobenen Artikel 28 Abs. 1 bis und 1 ter sowie 34 lauten:

Art. 28

1bis In Härtefällen hat der Versicherte bereits bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente. Der Bundesrat umschreibt die Härtefälle.

1ter Renten, die einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 Prozent entsprechen, werden nur an Versicherte ausgerichtet, die ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Diese Voraussetzung ist auch von Angehörigen zu erfüllen, für die eine Leistung beansprucht wird.

Art. 34

1 Rentenberechtigte verheiratete Personen, die unmittelbar vor ihrer Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit ausübten, haben Anspruch auf eine Zusatzrente für ihren Ehegatten, sofern diesem kein Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente zusteht. Die Zusatzrente wird aber nur ausgerichtet, wenn der andere Ehegatte:

- a. mindestens ein volles Beitragsjahr aufweist; oder
- b. seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann den Kreis der Berechtigten ausdehnen.

3 Eine geschiedene Person ist der verheirateten gleichgestellt, sofern sie für die ihr zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und selbst keine Invaliden- oder Altersrente beanspruchen kann.

4 Kommt der rentenberechtigte Ehegatte seiner Unterhaltspflicht gegenüber der Familie nicht nach oder leben die Ehegatten getrennt, so ist die Zusatzrente dem andern Ehegatten auszuführen, wenn dieser es verlangt. Sind sie geschieden, so ist die Zusatzrente von Amtes wegen dem nicht rentenberechtigten Ehegatten auszuführen. Vorbehalten bleiben abweichende zivilrichterliche Anordnungen.

Fünfte Vorlage

Mutterschaftsversicherung

5

■ **Die fünfte Abstimmungsfrage lautet:**
Wollen Sie das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über die Mutterschaftsversicherung (MSVG) annehmen?

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 116 zu 58 Stimmen bei 9 Enthaltungen angenommen, der Ständerat mit 25 gegen 10 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

■ **Ungenügender Mutterschaftsschutz**

Die heutige Regelung des Mutterschaftsschutzes ist ungenügend. Während acht Wochen nach der Geburt eines Kindes darf eine Mutter nicht arbeiten. Die Lohnzahlung, auf die sie in dieser Zeit angewiesen ist, hängt jedoch vom jeweiligen Arbeitsverhältnis ab und ist nicht in jedem Fall garantiert. Die im neuen Gesetz vorgesehene Mutterschaftsversicherung beseitigt diese Nachteile und bringt eine Anpassung an den europäischen Standard.

■ **Eine angemessene Lösung**

Mit dem neuen Gesetz erhalten erwerbstätige Mütter einen bezahlten Urlaub von 14 Wochen. Während dieser Zeit bezahlt die Mutterschaftsversicherung 80 Prozent des Einkommens. Mütter mit bescheidenem Familieneinkommen haben unabhängig von einer Erwerbsarbeit Anspruch auf eine Grundleistung von maximal 4020 Franken. Die Mutterschaftsversicherung bleibt mit diesen Leistungen insgesamt massvoll und schliesst doch eine wichtige Lücke in unserem sozialen Netz.

■ **Tragbare Kosten**

Die Mutterschaftsversicherung verursacht Kosten von jährlich rund 500 Millionen Franken, was etwa einem halben Prozent aller Sozialversicherungsausgaben entspricht. Gleichzeitig entlastet sie die Arbeitgeber um die heute erbrachten Leistungen in der Höhe von zirka 350 Millionen Franken pro Jahr.

Für die Finanzierung der neuen Versicherung ist eine flexible Lösung gefunden worden: In den ersten vier Jahren werden die Kosten aus den Überschüssen des Fonds der Erwerbsersatzordnung finanziert. Ungefähr ab dem Jahr 2004 sollen zusätzliche Mittel durch eine bescheidene Erhöhung der Mehrwertsteuer oder - falls dies in der Volksabstimmung abgelehnt wird - über eine Erhöhung der Lohnbeiträge beschafft werden.

■ **Warum das Referendum?**

Das Referendumskomitee macht geltend, der Verfassungsauftrag sei bereits erfüllt. Es befürchtet eine Aufblähung des Sozialstaates und eine Schwächung der Wirtschaft.

■ **Standpunkt von Bundesrat und Parlament**

Für Bundesrat und Parlament ist der Schutz gegen Erwerbsausfall bei Mutterschaft heute ungenügend. Sie erachten die Realisierung der Mutterschaftsversicherung daher als sozialpolitische Notwendigkeit und als wichtigen Beitrag zur Gleichstellung. Die Vorlage sorgt für das sozial Notwendige und ist finanziell tragbar.

Was bringt das neue Gesetz?

■ Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen

Jede erwerbstätige Mutter - Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende - erhält einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen. Während dieser Zeit bezahlt die Mutterschaftsversicherung 80 Prozent ihres Einkommens. Wie bei der Unfall- und der Arbeitslosenversicherung liegt der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes bei 97 200 Franken.

■ Grundleistung für Mütter mit bescheidenem Familieneinkommen

Bis zu einem Familieneinkommen von 72 360 Franken pro Jahr erhalten alle Mütter - Erwerbs- oder Nichterwerbstätige - eine Grundleistung. Der Höchstbetrag von 4020 Franken wird bei Familieneinkommen bis zu 36 180 Franken ausgerichtet. Bei einem höheren Einkommen vermindert sich die Grundleistung entsprechend. Ab Familieneinkommen von 72 360 Franken gibt es keine Grundleistung mehr. So wird die Grundleistung gezielt für Mütter und Familien eingesetzt, die auf einen solchen Beitrag angewiesen sind.

■ Kosten

Die jährlichen Kosten der Mutterschaftsversicherung belaufen sich auf knapp 500 Millionen Franken: 435 Millionen für den Erwerbsersatz und 58 Millionen für die Grundleistung. Dem stehen gesamthafte Entlastungen der Arbeitgeber von rund 350 Millionen Franken gegenüber.

■ Finanzierung

Der Fonds der Erwerbsersatzordnung (EO) wird zu einem gemeinsamen Fonds von EO und Mutterschaftsversicherung. Mit den heutigen Überschüssen dieses Fonds von 3 Milliarden Franken kann die Mutterschaftsversicherung während der ersten vier Jahre finanziert werden. Etwa im Jahr 2004 ist der Fonds auf den Bestand einer halben Jahresausgabe der beiden Versicherungen gesunken. Dann braucht es zusätzliche Mittel. Dafür ist eine Erhöhung der Mehrwertsteuer vorgesehen, über die später noch abzustimmen sein wird. Falls Volk und Stände sie ablehnen, wird der Bund die Lohnbeiträge um 0,2 Prozent erhöhen.



Das Referendumskomitee 67 macht geltend

■ "Nein zu dieser Mutterschaftsvorlage, da der Verfassungsauftrag längst erfüllt ist

Der Bundesrat hielt bereits 1982 fest, dass in der Schweiz faktisch eine Mutterschaftsversicherung existiert. Verschiedene Gesetze enthalten wirksame Schutzbestimmungen für Schwangere und stillende Mütter. Für Mutterschaftsurlaube werden bereits heute über 350 Millionen Franken ausgegeben.

■ Nein zu einer Mogelpackung, die uns mit allen Tricks und Kniffen aufgezwängt werden soll

Dabei will das Schweizer Volk gar keine generelle Ausweitung der bereits bestehenden Mutterschaftsversicherung. Ähnliche Vorlagen wurden 1984 und 1987 haushoch abgelehnt.

■ Nein zur weiteren Aufblähung des Sozialstaates

AHV, IV und Arbeitslosenversicherung stecken bereits heute in argen Finanzproblemen. Wegen der demographischen Entwicklung werden uns immer grössere Lasten auferlegt. Für den Ausbau der Mutterschaftsversicherung bleibt da kein Platz mehr.

■ Nein zu immer mehr Steuern

Jahr für Jahr haben wir dem Staat und den Sozialwerken mehr abzuliefern: Mehrwertsteuererhöhungen, steigende Lohnabzüge, explodierende Krankenkassenprämien etc. Und nun auch noch Steuern für die Mutterschaftsversicherung. Jetzt ist genug!

■ Nein zu einer weiteren Schwächung der Schweizer Wirtschaft

Die Lohnkosten in der Schweiz sind bereits heute weltweit die zweithöchsten. Eine weitere Verteuerung der Arbeit können wir uns keinesfalls leisten. Sonst drohen weitere Arbeitsplätze ins Ausland abzuwandern.

■ Nein zu neuen Subventionen nach dem Giesskannenprinzip

Einmal mehr will der Staat mit der grossen Kelle anrichten und flächendeckend Gelder ausschütten. Statt sich auf das Wesentliche zu konzentrieren, enthält die Vorlage unnötigen Luxus wie Adoptionsurlaube für Adoptivväter.

■ Nein zur Plünderung der Erwerbersatzkasse

Der EO-Fonds wurde zielgerichtet geschaffen, um Personen zu entschädigen, die auf Geheiss des Staates Dienst in der Armee, im Zivildienst oder im Zivilschutz zu leisten haben. Diese Mittel dürfen nicht einfach zweckentfremdet werden."

Schweizerisches Komitee "Nein zur Subventionierung der Mutterschaft"

Stellungnahme des Bundesrates

Die Mutterschaftsversicherung erfüllt verschiedene wichtige Anliegen. Familienpolitisch steht der Aufbau einer möglichst nicht durch Geldsorgen belasteten Beziehung zwischen Mutter und Kind im Vordergrund. Auch Postulate der Gleichstellung gehen in Erfüllung, indem es Frauen erleichtert wird, Berufstätigkeit und Familie zu vereinbaren. Nicht zuletzt wird eine stossende Lücke im Netz der Sozialversicherungen geschlossen: Wie bei Militärdienst oder Unfall soll auch bei Mutterschaft eine Sozialversicherung für den Erwerbsausfall aufkommen. Der Bundesrat befürwortet das Gesetz insbesondere aus folgenden Gründen:

■ **Verfassungsauftrag verwirklichen**

Bereits 1945 wurde – in wirtschaftlich schwierigen Zeiten – mit überwältigendem Mehr ein Familienschutzartikel in die Bundesverfassung aufgenommen. Damit gaben Volk und Stände den Auftrag, eine Mutterschaftsversicherung einzurichten. Bisher sind zwei Vorlagen in Abstimmungen verworfen worden, insbesondere weil die Leistungen weiter gingen als im vorliegenden Modell. Der Verfassungsauftrag blieb damit bis heute unerfüllt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass das neue Krankenversicherungsgesetz eine obligatorische Krankenpflegeversicherung eingeführt hat, denn die Taggeldversicherung ist nach wie vor freiwillig und wird nur für niedrige Tagelder angeboten, die den Erwerbsausfall nicht genügend abdecken.

■ **Heute noch ungenügender Mutterschaftsschutz**

Heute gilt für Mütter ein Arbeitsverbot von acht Wochen nach der Geburt. Stossend ist, dass die Fortzahlung des Lohns für diese Zeit nicht garantiert ist. Diese hängt nämlich davon ab, wie lange eine Frau schon im gleichen Betrieb arbeitet. Dadurch werden gerade junge Frauen, die noch nicht lange an der gleichen Stelle arbeiten und oft kleine Löhne haben, benachteiligt. Häufig ist der Anspruch auf Lohnfortzahlung auch bereits ganz oder teilweise aufgebraucht, weil die Krankheitstage

5

der Mutter im gleichen Jahr abzuziehen sind. Dies ist ungerecht und muss korrigiert werden.

■ **Massvolle und gezielte Leistungen**

Die Mutterschaftsversicherung garantiert massvolle Leistungen und beschränkt sich auf das Notwendigste. Die Grundleistung deckt für erwerbstätige und nichterwerbstätige Mütter mit bescheidenem Familieneinkommen insbesondere jene Kosten, die der Familie durch die Geburt eines Kindes entstehen. Erwerbstätige Mütter haben Anrecht auf einen Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen mit einem Erwerbssatz von 80 Prozent. Dies entspricht dem europäischen Mindeststandard nach EU-Recht. Die meisten EU-Mitgliedstaaten gehen über dieses Minimum hinaus. Die Nachbarländer der Schweiz beispielsweise kennen einen bezahlten Urlaub von 14 Wochen mit anschließendem Elternurlaub (Deutschland), von 16 Wochen (Frankreich, Österreich) und von 20 Wochen (Italien).

■ **Ein Diskriminierungsgrund verschwindet**

Heute haben viele, vor allem junge Frauen auf dem Arbeitsmarkt Nachteile zu gewärtigen: Weil die Arbeitgeber für den Fall einer Mutterschaft mit Kosten rechnen müssen, verzichten sie nicht selten auf die Beschäftigung von Frauen. Mit der neuen Mutterschaftsversicherung fällt dieser Diskriminierungsgrund dahin, weil die Arbeitgeber im Falle einer Mutterschaft von der bisherigen Lohnfortzahlungspflicht entlastet werden.

■ **Bescheidene Kosten und gesicherte Finanzierung**

Für die Finanzierung der Kosten der

Mutterschaftsversicherung von jährlich rund 500 Millionen konnte eine Lösung gefunden werden, die weder den Bundeshaushalt noch die Unternehmen belastet. Ungefähr bis zum Jahr 2004 reichen die Überschüsse des Ausgleichsfonds der Erwerbssersatzordnung (EO). Diese Finanzierung ist gerechtfertigt, weil auch die Frauen den Fonds jahrzehntelang mit ihren Beiträgen gespiesen haben, ohne je in den Genuss von Leistungen gekommen zu sein. Sinkt der Fonds unter eine bestimmte Höhe, soll in einem zweiten Schritt die Mehrwertsteuer geringfügig erhöht werden. Auch die nicht mehr aktive Bevölkerung leistet damit einen solidarischen Beitrag an die Mutterschaftsversicherung. Nur als letztes Mittel, wenn Volk und Stände die Erhöhung der Mehrwertsteuer ablehnen, ist vorgesehen, die Lohnbeiträge um 0,2 Prozent zu erhöhen.

■ **Entlastung der Wirtschaft**

Die Gegner der Vorlage übersehen, dass die Einführung der Mutterschaftsversicherung gesamthaft zu einer Entlastung der Unternehmen führt: Die Arbeitgeber werden von der bisherigen Lohnfortzahlungspflicht befreit, für die sie heute jährliche Leistungen von rund 350 Millionen Franken erbringen. Gerade Kleinbetriebe sehen sich durch die Lohnfortzahlungspflicht oft vor grosse Probleme gestellt. Die Mutterschaftsversicherung bringt am meisten Entlastung in Wirtschaftszweigen mit einem hohen Anteil an jungen Frauen.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, dem Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung zuzustimmen.

Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung (MSVG)

vom 18. Dezember 1998



Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 34^{quinquies} Absatz 4 der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Juni 1997¹⁾, beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Mutterschaftsversicherung umfasst die folgenden Leistungen:

- a. eine Grundleistung bei Mutterschaft und bei Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption;
- b. eine Entschädigung für Erwerbsausfall infolge Mutterschaft oder Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption;
- c. Beiträge an die Sozialversicherungen.

Art. 2 Versicherte Personen

Versichert sind die nach dem AHV-Gesetz²⁾ obligatorisch versicherten Personen.

Art. 3 Begriffe

¹ Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist, wer massgebenden Lohn nach der AHV-Gesetzgebung bezieht.

² Für den Anspruch auf Leistungen ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer gleichgestellt, wer:

- a. Taggelder einer Krankenkasse oder einer privaten Kranken- und Unfallversicherung, die den Erwerbsausfall ersetzen, bezieht; oder
- b. Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung bezieht.

³ Selbständigerwerbend ist, wer Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach der AHV-Gesetzgebung erzielt.

2. Kapitel: Anspruch auf Leistungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 4 Mutterschaft

Leistungen bei Mutterschaft werden ausgerichtet, wenn:

- a. das Kind lebensfähig ist; oder
- b. die Schwangerschaft wenigstens 28 Wochen gedauert hat.

Art. 5 Adoption

¹ Leistungen bei Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption werden ausgerichtet, wenn:

- a. das Kind im Zeitpunkt der Aufnahme das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- b. das Kind nicht das Kind des Ehegatten nach Artikel 264a Absatz 3 des Zivilgesetzbuchs³⁾ ist; und
- c. die versicherte Person im Besitz der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes ist, auch wenn die Bewilligung nur vorläufig ist.

² Bei der gemeinschaftlichen Adoption hat die künftige Adoptivmutter Anspruch auf die Leistungen.

5

BBI 1997 IV 981 1)
SR 831.10 2)
SR 210 3)

2. Abschnitt: Anspruch auf Grundleistung**Art. 6 Grundleistung bei Mutterschaft**

Die Mutter hat unabhängig von einer Erwerbstätigkeit Anspruch auf die Grundleistung, sofern:

- a. sie während der Schwangerschaft nach diesem Gesetz versichert war;
- b. sie im Zeitpunkt der Niederkunft Wohnsitz in der Schweiz hat; und
- c. das anrechenbare Einkommen die Einkommensgrenze nach Artikel 10 Absatz 2 nicht übersteigt.

Art. 7 Grundleistung bei Adoption

Bei Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption hat die künftige Adoptivmutter oder der künftige Adoptivvater unabhängig von einer Erwerbstätigkeit Anspruch auf die Grundleistung, sofern:

- a. sie oder er während den neun Monaten vor der Aufnahme nach diesem Gesetz versichert war; und
- b. das anrechenbare Einkommen die Einkommensgrenze nach Artikel 10 Absatz 2 nicht übersteigt.

3. Abschnitt: Anspruch auf Entschädigung für Erwerbsausfall**Art. 8 Entschädigung für Erwerbsausfall bei Mutterschaft**

1 Die Mutter hat Anspruch auf eine Entschädigung für Erwerbsausfall während 14 Wochen, davon mindestens zwölf nach der Niederkunft, sofern sie während der Schwangerschaft als Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende versichert war.

2 Der Bundesrat regelt den Anspruch der Arbeitnehmerin, die nicht während der ganzen Schwangerschaft Lohn erhält.

Art. 9 Entschädigung für Erwerbsausfall bei Adoption

1 Bei Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption hat die künftige Adoptivmutter oder der künftige Adoptivvater Anspruch auf eine Entschädigung für Erwerbsausfall, sofern sie oder er während den neun Monaten vor der Aufnahme als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder als selbständigerwerbende Person versichert war.

2 Die Entschädigung wird während des Urlaubs nach Artikel 329g des Obligationenrechts⁴⁾ für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer und während vier Wochen für die selbständigerwerbende Person ausgerichtet.

3. Kapitel: Leistungsbemessung**Art. 10 Bemessung der Grundleistung**

1 Die Grundleistung beträgt höchstens den vierfachen Mindestbetrag der monatlichen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 2 des AHV-Gesetzes⁵⁾. Sie wird, sobald das anrechenbare Jahreseinkommen den dreifachen Mindestbetrag der jährlichen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 2 des AHV-Gesetzes übersteigt, mit steigendem Einkommen herabgesetzt.

2 Die Grundleistung entfällt ganz, sobald das anrechenbare Jahreseinkommen den sechsfachen Mindestbetrag der jährlichen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 2 des AHV-Gesetzes erreicht.

3 Als Einkommen werden angerechnet:

- a. das für die Beitragsbemessung in der AHV massgebende Erwerbseinkommen;
- b. das im Ausland erzielte, nicht der Beitragspflicht für die AHV unterliegende Erwerbseinkommen;
- c. Renten und Pensionen einschliesslich der Renten der AHV sowie der IV;

SR 220; AS... (BBI 1998 5704) 4)

SR 831.10 5)



- d. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV;
 - e. familienrechtliche Unterhaltsbeiträge;
 - f. Stipendien;
 - g. ein Zwanzigstel des 100 000 Franken übersteigenden Teils des Reinvermögens.
- 4 Zusammengerechnet werden die Einkommen:
- a. der Ehegatten;
 - b. der Eltern, wenn sie zusammenleben, ohne miteinander verheiratet zu sein.
- 5 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Leistungsbemessung und bestimmt das Verfahren.

Art. 11 Bemessung der Entschädigung für Erwerbsausfall

- 1 Die Entschädigung entspricht 80 Prozent des versicherten Verdienstes.
- 2 Als versicherter Verdienst gilt das für die Beitragsbemessung in der AHV massgebende Erwerbseinkommen, aber höchstens bis zu dem für die obligatorische Unfallversicherung massgebenden Höchstbetrag.
- 3 Für die wegen ihres jugendlichen Alters nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des AHV-Gesetzes⁶⁾ von der Beitragspflicht befreiten Mütter bemisst sich der versicherte Verdienst nach dem Erwerbseinkommen, das für die Beitragsbemessung in der AHV massgebend wäre.
- 4 Wird die Erwerbstätigkeit nicht regelmässig ausgeübt oder unterliegt das Erwerbseinkommen starken Schwankungen, so ist für die Ermittlung der Entschädigung auf das Erwerbseinkommen während der zwölf Monate vor Antritt des Urlaubs abzustellen.
- 5 Die Entschädigung für die selbständigerwerbenden Personen richtet sich nach dem Erwerbseinkommen, das für den letzten vor der Niederkunft oder vor der Aufnahme zur späteren Adoption verfügbaren Beitrag der AHV massgebend war.
- 6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Entschädigungsbemessung und kann Vorschriften erlassen für den Fall, dass nachträglich ein anderer als der in Absatz 5 genannte Beitrag der AHV verfügt wird.

Art. 12 Vorrang der Entschädigung für Erwerbsausfall

- 1 Die Entschädigung für Erwerbsausfall schliesst den Bezug der folgenden Taggelder aus:
- a. der Krankenversicherung bei Mutterschaft, soweit sie Erwerbersatz bilden;
 - b. der Arbeitslosenversicherung;
 - c. der IV;
 - d. der Unfallversicherung;
 - e. der Militärversicherung.
- 2 Bestand bis zum Antritt des Urlaubs Anspruch auf ein Taggeld nach Absatz 1, so entspricht die Entschädigung der Mutterschaftsversicherung mindestens dem bisher bezogenen Taggeld.

4. Kapitel: Beiträge an die Sozialversicherungen

Art. 13 Paritätische Beiträge

- 1 Auf der Entschädigung müssen Beiträge bezahlt werden:
- a. an die AHV;
 - b. an die IV;
 - c. an die Erwerbersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz;
 - d. gegebenenfalls an die Arbeitslosenversicherung.

2 Diese Beiträge sind je zur Hälfte von der versicherten Person und von der Mutterschaftsversicherung zu tragen.

Art. 14 Familienzulagen in der Landwirtschaft

Die Mutterschaftsversicherung vergütet überdies den Arbeitgeberbeitrag für landwirtschaftliche Arbeitnehmer nach Artikel 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952⁷⁾ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Art. 15 Obligatorische Nichtberufsunfallversicherung

1 Auf der Entschädigung an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen die Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung bezahlt werden, sofern die entschädigungsberechtigte Person vor dem Urlaub obligatorisch versichert war.

2 Die Überweisung erfolgt:

- a. durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber;
- b. durch die versicherte Person, wenn die Entschädigung direkt an sie ausgerichtet wird.

Art. 16 Berufliche Vorsorge

1 Der Versicherungsschutz der beruflichen Vorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss während des Urlaubs im bisherigen Umfang weitergeführt werden.

2 Die Mutterschaftsversicherung trägt den Beitragsanteil des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin an die berufliche Vorsorge bis zum Betrag, den die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer selbst entrichtet. Der Beitragsanteil der Mutterschaftsversicherung darf, auf ein ganzes Jahr umgerechnet, 3,5 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Verdienstes für die obligatorische Unfallversicherung nicht übersteigen.

Art. 17 Einzelheiten und Verfahren

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren über die Erhebung der Beiträge an die Sozialversicherungen.

5. Kapitel: Finanzierung

Art. 18

1 Die auf Grund dieses Gesetzes zu erbringenden Leistungen und die Verwaltungskosten werden finanziert durch die Mittel des Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung und der Mutterschaftsversicherung (Art. 28 EOG⁸⁾; Ausgleichsfonds).

2 Wenn sich abzeichnet, dass der Ausgleichsfonds unter den Betrag einer halben Jahresausgabe fällt, greift der Bundesrat auf Einnahmen aus der zum Zweck der Finanzierung der Sozialversicherungen angehobenen Umsatzsteuer zurück.

3 Ist der Ausgleichsfonds unter den Betrag einer halben Jahresausgabe der Erwerbsersatzordnung und der Mutterschaftsversicherung gesunken, und hat der Bund die Kompetenz zur Anhebung der Sätze der Umsatzsteuer nach Artikel 30 Absatz 3 dieses Gesetzes nicht erhalten, so erhöht der Bundesrat die Beiträge gemäss Artikel 27 des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952 (EOG).

6. Kapitel: Organisation

Art. 19 Organe

Die Durchführung der Mutterschaftsversicherung erfolgt durch die Organe der AHV.

SR 836.1 7)

SR 834.1; AS...(BBI 1998 5706) 8)



Art. 20 Deckung der Verwaltungskosten

1 Die Verwaltungskosten der Ausgleichskassen für die Ausrichtung der Grundleistung werden diesen aus dem Ausgleichsfonds in Form von Pauschalbeiträgen angemessen vergütet. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und setzt die Höhe der Pauschalbeiträge fest.

2 Die Verwaltungskosten der Ausgleichskassen für die Ausrichtung des Erwerbssersatzes werden diesen aus dem Ausgleichsfonds angemessen vergütet. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und setzt die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge fest.

Art. 21 Geltendmachen des Anspruchs

1 Die versicherte Person hat den Anspruch auf die Grundleistung und die Entschädigung bei der jeweils zuständigen Ausgleichskasse geltend zu machen und die nötigen Unterlagen beizubringen. Wird von ihr der Entschädigungsanspruch nicht geltend gemacht, so ist hierzu die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber befugt, soweit sie oder er für die Dauer des Urlaubs den Lohn ausrichtet.

2 Der Bundesrat bestimmt, welche Ausgleichskassen zuständig sind, und regelt das Verfahren.

Art. 22 Ausrichtung der Leistungen

1 Die Grundleistung ist der versicherten Person auszurichten.

Sie wird in Form einer einmaligen Leistung gewährt.

2 Die Entschädigung für Erwerbsausfall ist auszurichten:

- a. der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber, soweit diese oder dieser für die Dauer des Urlaubs den Lohn ausrichtet;
- b. in den übrigen Fällen der versicherten Person.

7. Kapitel: Verfahren, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 23 Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung sinngemäss anwendbar für das Verfahren, die Haftung und den Vollzug, insbesondere für die:

- a. Rückerstattung;
- b. Nachzahlung;
- c. Verjährung;
- d. Arbeitgeberhaftung;
- e. Kassenhaftung;
- f. Schweigepflicht;
- g. Bundesaufsicht;
- h. Rechtspflege (Art. 84-86 AHVG⁹⁾).

Art. 24 Rechtspflege

1 Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der Ausgleichskassen kann Beschwerde an die Rekursbehörden der AHV erhoben werden.

2 Gegen Entscheide der Rekursbehörden kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht erhoben werden.

Art. 25 Strafbestimmungen

Die Artikel 87–91 des AHV-Gesetzes¹⁰⁾ finden Anwendung auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften der Mutterschaftsversicherung verletzen.

8. Kapitel: Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Art. 26

1 Die Ansprüche auf Leistungen aus diesem Gesetz sind unabtretbar und unverpfändbar. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig.

SR 831.10 ⁹⁾

SR 831.10 ¹⁰⁾

2 Mit fälligen Grundleistungen oder Entschädigungen können verrechnet werden:

- a. Forderungen auf Grund dieses Gesetzes, des AHV-Gesetzes¹¹⁾, des IV-Gesetzes¹²⁾, des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952¹³⁾ sowie des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952¹⁴⁾ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft;
- b. Rückforderungen von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV;
- c. Rückforderungen von Renten und Taggeldern der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Krankenversicherung.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 27 Vollzug

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt; er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 28 Übergangsbestimmungen

1 Der Anspruch auf die Grundleistung besteht erst, wenn das Kind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren oder zur späteren Adoption aufgenommen wurde.

2 Der Anspruch auf die Entschädigung während des Mutterschaftsurlaubs für die erwerbstätige Mutter besteht auch dann, wenn das Kind innerhalb von 14 Wochen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren wurde. Die Leistungen werden jedoch erst ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgerichtet und nur für die nach diesem Zeitpunkt liegende Dauer des Mutterschaftsurlaubs.

3 Der Anspruch auf die Entschädigung während des Adoptionsurlaubs besteht erst, wenn das Kind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur späteren Adoption aufgenommen wurde.

Art. 29 Einmalige Einführungskosten der Ausgleichskassen

1 Die den Ausgleichskassen mit der Einführung der Mutterschaftsversicherung entstehenden einmaligen Kosten gehen zu Lasten des Bundes. Diese Kosten werden ihnen aus dem Ausgleichsfonds in Form von Pauschalbeiträgen angemessen vergütet.

2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und bestimmt die Höhe der Pauschalbeiträge sowie den Zeitpunkt für deren Ausrichtung.

Art. 30 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Ziffer 1 des Anhangs (Änderung des Obligationenrechts¹⁵⁾) tritt 14 Wochen vorher in Kraft. Die Änderungen des Obligationenrechts sind auf Geburten anwendbar, die nach dem Inkrafttreten von Ziffer 1 des Anhangs erfolgt sind.

3 Artikel 18 Absatz 2 dieses Gesetzes und Artikel 28 Absatz 2 des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952¹⁶⁾ treten in Kraft, sobald eine verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundes geschaffen worden ist, die Sätze der Umsatzsteuer in einem bestimmten Umfang anzuheben mit dem Ziel einer langfristigen Finanzierung der Sozialversicherungen im Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben.

SR 831.10 ¹¹⁾

SR 831.20 ¹²⁾

SR 834.1 ¹³⁾

SR 836.1 ¹⁴⁾

SR 220 ¹⁵⁾

SR 834.1; AS... (BBI 1998 5706) ¹⁶⁾



Anhang Änderung bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Obligationenrecht¹⁸⁾

Art. 324a Abs. 3

3 Bei Arbeitsverhinderung infolge Schwangerschaft der Arbeitnehmerin hat der Arbeitgeber den Lohn im gleichen Umfang zu entrichten.

Art. 329 Randtitel

VIII. Freizeit,
Ferien, Urlaub für
ausserschulische
Jugendarbeit,
Mutterschaftsurlaub und
Urlaub bei Adoption
1. Freizeit

Art. 329b Abs. 3

3 Die Ferien dürfen vom Arbeitgeber auch nicht gekürzt werden, wenn:

- die Arbeitnehmerin wegen Schwangerschaft bis zu zwei Monate an der Arbeitsleistung verhindert ist;
- die Arbeitnehmerin bis zu 14 Wochen Mutterschaftsurlaub bezieht;
- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bis zu vier Wochen Adoptionsurlaub bezieht.

Art. 329f

4. Mutterschaftsurlaub Bei Mutterschaft im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998¹⁹⁾ über die Mutterschaftsversicherung (MSVG) hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf einen Urlaub von mindestens 14 Wochen, davon mindestens zwölf Wochen nach der Niederkunft.

Art. 329g

5. Urlaub bei Adoption Wird ein Kind zur späteren Adoption aufgenommen, so hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer, die oder der eine Entschädigung für Erwerbsausfall nach dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998²⁰⁾ über die Mutterschaftsversicherung bezieht, im Anschluss an die Aufnahme Anspruch auf mindestens vier Wochen Urlaub.

Art. 329h

6. Anspruch auf Lohn bei Mutterschaftsurlaub 1 Hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub, jedoch nicht auf eine

SR 220 18)

SR ...; AS...; (BBI 1998 5695) 19)

SR ...; AS...; (BBI 1998 5695) 20)

5

Entschädigung für Erwerbsausfall nach dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998²¹⁾ über die Mutterschaftsversicherung, so hat ihr der Arbeitgeber Lohn nach Artikel 324a Absatz 1 zu entrichten.

² Dieser Anspruch besteht auch dann im vollen Umfang, wenn die Arbeitnehmerin im selben Dienstjahr aus anderen Gründen wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes an der Arbeitsleistung verhindert war.

Art. 336c Abs. 1 Bst. c

¹ Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

- c. während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft einer Arbeitnehmerin und während des Adoptionsurlaubs nach Artikel 329g;

Art. 342 Abs. 1 Bst. a

¹ Vorbehalten bleiben:

- a. Vorschriften des Bundes, der Kantone und Gemeinden über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, soweit sie nicht die Artikel 329f und 329g sowie die Artikel 331a–331e betreffen²²⁾;

Art. 362 Abs. 1

¹ Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag darf von den folgenden Vorschriften zuungunsten des Arbeitnehmers nicht abgewichen werden:

...
 Artikel 329f: (Mutterschaftsurlaub)
 Artikel 329g: (Adoptionsurlaub)
 Artikel 329h: (Lohn bei Mutterschaftsurlaub)
 ...

SR ...; AS...; (BBI 1998 5695) ²¹⁾
 Wenn die Änderung des ²²⁾
 Freizügigkeitsgesetzes vor dem
 Bundesgesetz über die Mutter-
 schaftsversicherung in Kraft tritt,
 wird die Aufzählung durch
 "Artikel 331 Absatz 5" ergänzt.

SR 831.10 ²³⁾

SR 831.20 ²⁴⁾

SR 834.1 ²⁵⁾

SR 836.1 ²⁶⁾

SR ...; AS...; (BBI 1998 5695) ²⁷⁾

2. AHV-Gesetz²³⁾

Art. 20 Abs. 2 Bst. a

² Mit fälligen Leistungen können verrechnet werden:

- a. die Forderungen aufgrund dieses Gesetzes, des IV-Gesetzes²⁴⁾, des Erwerb ersatzgesetzes vom 25. September 1952²⁵⁾, des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952²⁶⁾ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft und des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998²⁷⁾ über die Mutterschaftsversicherung;



3. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982²⁸⁾ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 8 Abs. 3

3 Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a oder ein Urlaub nach den Artikeln 329f oder 329g des Obligationenrechts²⁹⁾ besteht. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen.

4. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952³⁰⁾

Art. 2 Abs. 2

2 Forderungen nach diesem Gesetz, dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung³¹⁾, dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1952³²⁾ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft und dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998³³⁾ über die Mutterschaftsversicherung können mit fälligen Entschädigungen verrechnet werden.

Art. 19a Abs. 1

1 Von der Entschädigung müssen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die mit ihr verbundenen Versicherungszweige und gegebenenfalls an die Arbeitslosenversicherung bezahlt werden. Diese Beiträge sind je zur Hälfte vom Dienstleistenden und vom Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung und der Mutterschaftsversicherung zu tragen.

Art. 26 Grundsatz

Die auf Grund dieses Gesetzes sowie des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998³⁴⁾ über die Mutterschaftsversicherung zu erbringenden Leistungen werden finanziert durch:

- a. Zuschläge an die Beiträge nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung³⁵⁾;
- b. Mittel des Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung und der Mutterschaftsversicherung.

Art. 28 Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung und der Mutterschaftsversicherung

1 Unter der Bezeichnung "Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung und der Mutterschaftsversicherung" wird ein selbständiger Fonds gebildet, dem alle auf diesem Gesetz sowie dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998³⁶⁾ über die Mutterschaftsversicherung beruhenden Einnahmen und Leistungen gutgeschrieben oder belastet werden. Dieser Fonds muss in der Regel den Betrag einer halben Jahresausgabe der beiden Versicherungen betragen. Er wird durch die gleichen Organe verwaltet und in gleicher Weise angelegt wie der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenen-

SR 831.40 ²⁸⁾

SR 220; AS...; (BBI 1998 5704) ²⁹⁾

SR 834.1; AS...; (BBI 1998 5743) ³⁰⁾

SR 831.10 ³¹⁾

SR 836.1 ³²⁾

SR...; AS...; (BBI 1998 5695) ³³⁾

SR...; AS...; (BBI 1998 5695) ³⁴⁾

RS 831.10 ³⁵⁾

SR...; AS...; (BBI 1998 5695) ³⁶⁾

versicherung. Artikel 110 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung³⁷⁾ findet Anwendung.

² Wenn sich abzeichnet, dass der Fonds unter den Betrag einer halben Jahresausgabe fällt, greift der Bundesrat auf Einnahmen aus der zum Zweck der Finanzierung der Sozialversicherungen angehobenen Umsatzsteuer zurück.

5. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952³⁸⁾ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Art. 10 Abs. 4

⁴ Während des Mutterschafts- und Adoptionsurlaubs nach den Artikeln 329f und 329g des Obligationenrechts³⁹⁾ besteht weiterhin Anspruch auf die Familienzulagen.

SR 831.10 ³⁷⁾

SR 836.1 ³⁸⁾

SR 220; AS...; (BBI 1998 5704) ³⁹⁾

PP
Postaufgabe

Retouren an
die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen
den Stimmberechtigten, am 13. Juni 1999
wie folgt zu stimmen:

- **Ja** zum Asylgesetz (AsylG)
- **Ja** zum Bundesbeschluss
über dringliche Massnahmen im Asyl-
und Ausländerbereich (BMA)
- **Ja** zum Bundesbeschluss
über die ärztliche Verschreibung von
Heroin
- **Ja** zur Änderung des Bundesgesetzes
über die Invalidenversicherung (IVG)
- **Ja** zum Bundesgesetz über
die Mutterschaftsversicherung (MSVG)